



Fachhochschule Osnabrück
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Profil Öffentliches Management und Soziale Arbeit

Die öffentlichen Befugnisse der privaten Hochschulen

Hausarbeit im Modul
„Grundlagen des internationalen Wissenschaftssystems“

Ralf Alberding

Osnabrücker Arbeitspapiere zum
Hochschul- und Wissenschaftsmanagement

Nr. 7

März 2006

Inhaltsverzeichnis	I
A) Einleitung	1
B) Gliederung	2
C) Öffentliche Befugnisse	3
D) Beleihung	3
I) Die Rechtsfigur der Beleihung	3
II) Allgemein bekannte Beispiele für eine Beleihung	4
E) Umfang und Grenzen der Beleihung	5
F) Darstellung der hochschulrechtlichen Beleihungsregelungen	7
G) Einzelne Gegenstände der hochschulrechtlichen Beleihung	9
I. Zeugnisse	12
II. Promotion und Habilitation	13
III. Stellungnahme	14
H) Fazit	16
I) Ausblick	17
Literaturverzeichnis	II
Anlage 1	IV
Anlage 2	XXIV
Anlage 3	XXVI
Anlage 4	XXVII
Anlage 5	XXVIII

A) Einleitung

Seit Gründung der ersten Universitäten in Europa (Bologna, 1088 bzw. 1158¹; Paris, 1231²; Heidelberg, 1386³) wurde den Hochschulen das Recht zur Durchführung von Studiengängen, die Befugnis zur Abnahme von Prüfungen und das Privileg zur Verleihung von akademischen Graden durch staatliche bzw. kirchliche Akte eingeräumt.

Nachdem zunächst nur der Papst und der Kaiser diese Privilegien einräumen konnten⁴, ging diese Kompetenz im Zeitraum zwischen dem Großen Abendländischen Schisma (1378) und Reformation (1521) in Deutschland nach und nach auch auf die Landesfürsten über⁵.

Hieran hat sich in den letzten 500 Jahren nichts geändert; nach wie vor ist das Hochschulwesen im föderalen System Deutschlands im Wesentlichen Materie der Landesgesetzgebungen.⁶ Als solches war es Thema der sog. Föderalismuskommission (Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung)⁷, während zeitgleich Themen wie die Einrichtung der Juniorprofessur und die Einführung von Studiengebühren in das Blickfeld der Öffentlichkeit gerieten.

Die Diskussion um Studiengebühren und internationale Abschlüsse hat einmal mehr das Schlaglicht auch auf die privaten Hochschulen⁸ geworfen. Die Zahl der privaten Hochschulen steigt in Deutschland stetig, von 45 im Februar 2002 auf 56 im August 2005.⁹ Immer mehr Studenten ziehen die Ausbildung an einer privaten Hochschule der an einer staatlichen Hochschule vor; im Februar 2002 waren es 29.961, im August 2005 sind es mittlerweile 46.666.¹⁰

¹ <http://www.eng.unibo.it/PortaleEn/University/Our+History/default.htm>

² Ellwein, I. 1. S. 24

³ Thieme, Hochschulrecht, 3 Aufl. 2004, Rn. 1

⁴ Thieme, Hochschulrecht, 3 Aufl. 2004, Rn. 1, Ellwein, I. 1. S. 26 ff.

⁵ Ellwein, I. 1. S. 31 und I. 2. S. 39

⁶ Art. 70 Abs. 1 GG, Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 a GG

⁷ Bannas, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14. Dezember 2004; siehe auch <http://www.hrk.de/de/brennpunkte/110.php>

⁸ Privathochschulen i.e.S. nach Thieme, Rn. 67, d.h. nichtstaatliche Hochschulen ohne Hochschulen des Bundes und ohne kirchliche Hochschulen

⁹ siehe www.hochschulkompass.de

¹⁰ siehe www.hochschulkompass.de

Es stellt sich jedoch die grundsätzliche Frage, woher die privaten Hochschulen die Kompetenz nehmen, ihre Studenten zu prüfen und ihren Absolventen Hochschulgrade zu verleihen, die in der Berufswelt als denen der staatlichen Hochschulen gleichwertig anerkannt werden, wenn der Staat nach wie vor das Monopol besitzt, Hochschulgrade und Titel zu vergeben.¹¹

Neben der aktuell selbstverständlich im Blickpunkt der Aufmerksamkeit stehenden Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation, berührt diese Frage zunächst einmal rechtliche Fragen.

B) Gliederung

Diese Arbeit stellt zunächst in Abschnitt C) dar, mit welchen öffentlichen Befugnissen die privaten Hochschulen nach dem Wortlaut der Hochschulgesetze¹² ausgestattet werden können.

Danach wird in den Abschnitten D) und E) dargestellt, weshalb private Hochschulen dazu berechtigt sein können, diese öffentliche Befugnisse auszuüben.

Daran anschließend werden in den Abschnitten F) und G) Handlungen privater Hochschulen herausgearbeitet, zu deren Vornahme die privaten Hochschulen mit öffentlichen Befugnissen ausgestattet sein müssten.

Nach einem Fazit in Abschnitt I) sollen dann zum Abschluss in Abschnitt J) ein Ausblick auf weitere erforderliche Untersuchungen aufgezeigt werden.

¹¹ Pokorny, S. 18

¹² siehe Anlage 1 mit Auszügen aus den Hochschulgesetzen

C) Öffentliche Befugnisse

Private Hochschulen sind in der Regel entweder als Stiftung, als (gemeinnützige) GmbH oder auch als eingetragener Verein organisiert.¹³ Teilweise sind sie selbst rechtsfähig, teilweise sind sie rechtlich unselbständige Einrichtungen ihres Trägers.¹⁴

Es erscheint also einleuchtend, dass private Hochschulen als Juristische Personen des Privatrechts auch im Rahmen des Privatrechts handeln.

Wenn sie jedoch Prüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen, handeln sie nicht privatrechtlich, sondern öffentlich-rechtlich.¹⁵

Sie nehmen mit diesen Handlungen an der staatlichen Hoheitssphäre teil, wie es ansonsten nur öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen und Anstalten tun.

Sie verfolgen damit einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck und erfüllen öffentliche Aufgaben, die ihnen das Gemeinwesen übertragen hat. Sie sind Trägerinnen öffentlicher Gewalt und üben als solche öffentliche Befugnisse aus.

D) Beleihung

I) Die Rechtsfigur der Beleihung

Die Wahrnehmung öffentlicher Befugnisse durch Personen des Privatrechts ist keine neue Einrichtung. Vielmehr ist sie eine der ältesten Formen, in denen der Staat öffentliche Befugnisse ausübt, genauer gesagt, ausüben lässt.

¹³ Lynen, in HSchR-Praxishandbuch, S. 536, Rn. 59

¹⁴ Lynen, in HSchR-Praxishandbuch, S. 536, Rn. 59

¹⁵ Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 15; Lorenz in Hailbronner/Geis, § 70 Rn. 17; Klappstein in Knack § 1 Rn. 7.3; Kopp/Ramsauer § 1 Rn. 58; Reich, HRG, § 70 Rn. 8; Reich, LHG SA, § 109 Rn. 3; Thieme, Rn. 167; *entspr. Rennert in Eyermann/Fröhler, § 49 Rn. 90 und Obermayer, § 1 Rn. 36 und Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs § 1 Rn. 239 für Privatschulen*

So hatte z.B. schon die römische Republik die Erhebung von Steuern in den Provinzen an die Publicani (Steuereintreiber) im Rahmen von Auktionen vergeben¹⁶, der mittelalterliche Feudalstaat übertrug seine staatliche Macht auf einzelne Lehnsleute¹⁷, neuzeitliche Königreiche statteten Kapitäne in Kriegszeiten mit Kaperbriefen aus¹⁸ und das wilhelminische Kaiserreich errichtete mit seinen Schutzgebieten (vgl. §§ 11,15 Abs. 3 des Schutzgebietgesetzes vom 25. Juli 1900 (RGBl. S. 812) ebenfalls Territorien, in denen privatrechtliche Organisationen (sog. Kolonialgesellschaften) staatliche Gewalt aufgrund der Erteilung eines „Schutzbriefes“ ausübten.¹⁹

Diese Rechtsfigur wird mit den Bezeichnungen des „beliehenen Unternehmers“, des „beliehenen Verbandes“ oder kurz des „Beliehenen“ bezeichnet.²⁰

Beliehene sind „natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen die Zuständigkeit eingeräumt ist, bestimmte einzelne öffentlich-rechtliche Aufgaben und Befugnisse im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen“²¹

Diese Rechtsfigur wird in der Regel dann angewendet, wenn sich der Staat bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben der Sachkenntnisse und Situationsnähe Privater bedienen möchte.²²

II) Allgemein bekannte Beispiele für eine Beleihung

Dem Durchschnittsbürger sind zumindest zwei Beispiele für Beliehene bekannt: Häufig werden hier der Bezirksschornsteinfeger, beliehen gem. § 3 Abs. 2 SchfG²³ und der TÜV-Sachverständiger als Prüfer für

¹⁶ Badian, IV. S. 85 ff.

¹⁷ Jellinek, S. 526

¹⁸ Huber, DVBl. 1952, 456

¹⁹ Jellinek, S. 526

²⁰ Stober in Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 1

²¹ statt vieler, siehe Definition von Stober in Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 4

²² Stober in Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 3

²³ s. Anlage 2, Auszug aus dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I. S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBl. I. S. 1467)

die Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung, beliehen gem. § 69 FeV²⁴, genannt. Aber auch der Leiter einer Versammlung nach dem Versammlungsgesetz ist gem. § 11 VersG²⁵ Beliehener, ebenso wie der Jagdaufseher gem. § 25 Abs. 2 BJagdG²⁶. Diese Liste ließe sich beliebig verlängern.

E) Umfang und Grenzen der Beleihung

Die Ausstattung von Personen des privaten Rechts mit öffentlichen Befugnissen stellt trotz der Häufigkeit und Vielfältigkeit in der sie vorkommt, die Ausnahme dar. Die Regel bleibt der in Artikel 33 Abs. 4 des Grundgesetzes dargelegte Grundsatz, dass öffentliche Befugnisse von Angehörigen des öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden sollen.²⁷

Daraus folgt auch die in Literatur²⁸ und Rechtsprechung²⁹ einhellig erhobene Forderung, dass die Übertragung von öffentlichen Befugnissen nur durch Gesetz oder auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erfolgen kann.

Häufig wird darüber hinaus gefordert, dass in dieser Ermächtigungsgrundlage detailliert aufgeführt wird, welche Handlungen des Beliehenen von der Beleihung erfasst sind, um klar zwischen öffentlich-rechtlichen (übertragenen) Aufgaben und privatrechtlichen

²⁴ s. Anlage 3, Auszug aus dem Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2005 (BGBl. I S. 2412)

²⁵ s. Anlage 4, Auszug aus dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (VersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2005 (BGBl. I S. 969)

²⁶ s. Anlage 5, Auszug aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Neufassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849; zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 16 G vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198)

²⁷ grundlegend für die Beleihung: Huber, DVBl. 1952, 456 (459); Stober in Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 35

²⁸ Steiner, JuS 1969, 69 (73); Kopp, DVBl. 1970, 724 (726); Maurer, Rn. 58; Rennert in Eyermann/Fröhler § 40 Rn. 87; Klappstein in Knack § 1 Rn. 7.2; Sachs in Stelkens/Bonk/Sachs § 1 Rn. 232

²⁹ BVerwGE 1, 303 (308); BVerwG, DVBl. 1970, 735 (736); OVG Münster, DÖV 1980, 528 (529)

(eigenen) Aufgaben unterscheiden zu können, nicht zuletzt um dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu genügen.³⁰

Zumindest müsse sie „nach allgemeinen und evidenten Merkmalen erkennbar sein“³¹. Schon 1964 forderte *Perschel* für den ähnlich gelagerten Fall der beliebigen Privatschule, dass eine Differenzierung zwischen den einzelnen Entscheidungen geboten sei.³²

Diese Differenzierung ist auch erforderlich, da sich an der Frage ob eine Handlung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur ist eine Reihe von wichtigen Folgen anknüpfen.

So z.B. ob ein Widerspruchsverfahren gegen eine Entscheidung der Hochschule statthaft ist, ob eine Klage gegen eine Handlung der Hochschule vor dem Verwaltungsgericht oder dem ordentlichen Gericht zu erheben ist, ob zivilrechtliche Haftungsvorschriften oder die Regel der Amtshaftung greifen, ob der Beliehene wie eine staatliche Behörde an die Grundrechte gebunden ist etc..

Der Gesetzgeber hat diesen Argumenten folgend die o.g. allgemein bekannten Beispiele einer Beleihung (Bezirksschornsteinfeger, TÜV-Sachverständiger etc.) in der Tat auch so detailliert geregelt, dass sich der Umfang und die Grenzen aus der gesetzlichen Beleihungsregelung oder zumindest einer hierzu ergangenen Verordnung klar erkennen lassen.

³⁰ Huber, DVBl. 1952, 456 (459 – 460); Ossenbühl, VVDStRL 1971, 137 (175); OVG Münster, JZ 1979, 677 (678); OLG Karlsruhe, VBIBW 1982, 218; VGH München, BayVBl. 1989, 596 (597); Stober in Wolff/Bachof/Stober, § 90 Rn. 35; Becker, DVBl. 2002, 92 (96)

³¹ Steiner, JuS 1969, 69 (74)

³² Perschel, RWS 1964, 321 (327)

F) Darstellung der hochschulrechtlichen Beleihungsregelungen

Es bleibt zu prüfen, ob das Hochschulrahmengesetz³³ des Bundes und die Hochschulgesetze der Länder³⁴ diesen Anforderungen tatsächlich gerecht werden.

³³ Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03)

³⁴ **Baden-Württemberg:** Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2.HRÄG) vom 1. Januar 2005;

Bayern: Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 740) zuletzt geändert durch § 18 Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84);

Berlin: Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin Berliner Hochschulgesetz – BerlHG vom 13.02.2003 (GVBl. S. 2165) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254)

Brandenburg: Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394);

Bremen: Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 11. Juli 2003 (GBl. Bremen 2003,36, S. 295 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GBl. Bremen 2004,20, S. 182);

Hamburg: Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG: Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) vom 18.07.2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GVBl. I Hamburg 2005,16, S. 191 ff.);

Hessen: Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31.07.2000 (GVBl. I Hessen 2000,19, S. 374 ff.), ul. geänd. durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I Hessen 2004,23, S. 466 ff.);

Mecklenburg-Vorpommern: Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), In Kraft am 21. Juni 2003;

Niedersachsen: Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) Vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 351) (in der vom 01.01.2005 an geltenden Fassung; s. hierzu: Art. 4 Absatz 1 Satz 2 des o. a. Änderungsgesetzes);

Nordrhein-Westfalen: Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz) – HRWG-VOM 30.11.2004 (GV. NRW S. 752);

Rheinland-Pfalz: Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. Rheinland-Pfalz 2003, S. 167 ff.);

Saarland: Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23.06.2004 (ABl. Saarland 2004,38, S. 1782 ff.);

Sachsen: Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) Vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni) Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004;

Sachsen-Anhalt: Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff.);

Schleswig-Holstein: (Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein) (Hochschulgesetz - HSG) vom 4. Mai 2000 Gl.-Nr.: 221-7 Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416;

Thüringen: Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169)

Es fällt auf, dass in diesen Gesetzen häufig von „im Rahmen der Anerkennung“³⁵ bzw. „nach Maßgabe der Anerkennung“³⁶ die Rede ist. Dabei führen nur wenige Gesetze zuvor, mehr oder weniger detailliert, auf, wie weit dieser Rahmen reicht.

Das Hochschulrahmengesetz spricht in § 70 Abs. 1 S.1 nur davon, dass einer Hochschule die „Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule“ zuerkannt werden kann, was jedoch keine Beleihung darstellt.³⁷ Etwas ausführlicher, wenn auch in unterschiedlichen Abstufungen, sind da die Landesgesetze.

Am detailliertesten sind hier die Hochschulgesetze Bayerns und Thüringens. Diese führen nicht nur die „Klassiker“ auf, bei denen Literatur³⁸ und Rechtsprechung³⁹ seit Jahrzehnten davon ausgehen, dass sie von den privaten Hochschulen aufgrund der Beleihung, d.h. öffentlich-rechtlich, vorgenommen werden.

Dies sind namentlich: Die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Verleihung von Hochschulgraden und das Erteilen von Zeugnissen.

Das BayHSchG und das LHG TH legen vielmehr darüber hinaus fest, dass bei der Anerkennung „die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt“ werden.⁴⁰

Die übrigen Hochschulgesetze sind weniger ausführlich, bis hin zum BerlHG, welches bezüglich der Beleihung privater Hochschulen in § 123 Abs. 1 S. 2 lediglich auf § 70 HRG verweist.

³⁵ § 70 Abs. 5 S. 1 LHG BW; Art. 109 Abs. 1 S. 1, 1. HS BayHSchG; § 116 Abs. 1 S. 1 HmbHG; § 81 Abs. 1 S. 1 UG SL

³⁶ § 80 Abs. 2 BbgHG; § 106 Abs. 2 HSG LSA; § 106 Abs. 4 S. 5 LHG SH; § 115 Abs. 1 LHG TH

³⁷ Lorenz in Hdb WissR, S. 1167, Pkt. 3.1.2

³⁸ Lorenz in Hailbronner/Geis, § 70 Rn. 17; Lorenz in Hdb WissR, S. 1167, Pkt. 3.1.2 und 1169 Pkt. 3.2.2; Reich, HRG, § 70 Rn. 1;

³⁹ BVerwG, BayVBl. 1974, 476; BayVGH, WissR 1973, 175; OVG Saarlouis DÖV 1979, 104 (105); VGH Mannheim, DÖV 1981, 65; BayVGH, DÖV 1992, 711

⁴⁰ Art. 108 Abs. 1 S. 3 BayHSchG; inhaltlich entsprechend: § 114 Abs. 2 LHG TH

G) Einzelne Gegenstände der hochschulrechtlichen Beleihung

Fasst man nun die in den verschiedenen Hochschulgesetzen zu findenden Gegenstände der Beleihung zusammen, so werden insgesamt folgende Befugnisse ausdrücklich aufgeführt:

1. Hochschulprüfungen abnehmen⁴¹
2. Hochschulgrade verleihen⁴²
3. Zeugnisse erteilen⁴³
4. Promotionen durchführen⁴⁴
5. Habilitationen durchführen⁴⁵
6. Bezeichnung „Professor“ oder „Juniorprofessor“ verleihen⁴⁶
7. Honorarprofessoren bestellen⁴⁷
8. Ehrendoktoren verleihen⁴⁸
9. Aufnahmeprüfungen abhalten⁴⁹
10. Studienkollegs einrichten⁵⁰

⁴¹ § 70 Abs. 3 S. 1 HRG; § 70 Abs. 5 S. 1 LHG BW; Art. 109 Abs. 1 S. 1, 1. HS BayHSchG; § 80 Abs. 2 BbgHG; § 112 Abs. 4 S. 1 LHG BRE; § 116 Abs. 1 S. 1 HmbHG; § 109 LHG M-V; § 64 Abs. 1 S. 1 NHG; § 115 Abs. 2 S. 1 LHG NRW; § 119 Abs. 2 LHG RP; § 81 Abs. 1 S. 1 UG SL; § 106 Abs. 2 HSG LSA; § 115 Abs. 1 LHG TH

⁴² § 70 Abs. 3 S. 1 HRG; § 70 Abs. 5 S. 1 LHG BW; Art. 109 Abs. 1 S. 1, 1. HS BayHSchG; § 80 Abs. 2 BbgHG; § 112 Abs. 4 S. 1 LHG BRE; § 116 Abs. 1 S. 1 HmbHG; § 109 LHG M-V; § 64 Abs. 1 S. 1 NHG; § 115 Abs. 2 S. 1 LHG NRW; § 119 Abs. 3 LHG RP; § 81 Abs. 1 S. 1 UG SL; § 106 Abs. 2 HSG LSA; § 106 Abs. 4 S. 4 LHG SH; § 115 Abs. 1 LHG TH

⁴³ § 70 Abs. 5 S. 1 LHG BW; Art. 109 Abs. 1 S. 1, 1. HS BayHSchG; § 116 Abs. 1 S. 1 HmbHG; § 81 Abs. 1 S. 1 UG SL; § 115 Abs. 1 LHG TH

⁴⁴ § 70 Abs. 7 S. 1 LHG BW; Art. 108 Abs. 5 BayHSchG; § 123 Abs. 6 S. 1 BerlHG; § 80 Abs. 2 BbgHG; § 106 Abs. 2 HSG LSA; § 106 Abs. 4 S. 5 LHG SH

⁴⁵ Art. 108 Abs. 5 BayHSchG; § 80 Abs. 2 BbgHG; § 115 Abs. 2 S. 1 LHG NRW; § 106 Abs. 4 S. 5 LHG SH

⁴⁶ § 72 Abs. 2 S. 3 LHG BW; Art. 111 Abs. 5 BayHSchG; § 123 Abs. 3 S. 1 BerlHG; § 112 Abs. 4 S. 2 LHG BRE; § 116 Abs. 4 HmbHG; § 66 Abs. 1 S. 2 NHG; § 115 Abs. 5 S. 1 LHG NRW; § 120 Abs. 2 S. 1 LHG RP; § 81 Abs. 4 S. 2 UG SL; § 122 Abs. 3 S. 1 SächsHG; § 106 Abs. S. 1 HSG LSA; § 107 Abs. 1 S. 1 LHG SH; § 115 Abs. 5 S. 2 LHG TH

⁴⁷ Art. 112 S.1 BayHSchG; § 112 Abs. 4 S. 1 LHG BRE; § 66 Abs. 1 S. 4 NHG; § 120 Abs. 4 S. 1 LHG RP; § 81 Abs. 5 S. 1 UG SL; § 115 Abs. 6 S. 1 LHG TH

⁴⁸ § 106 Abs. 4 S. 5 LHG SH

⁴⁹ Art. 115 II S. 3 BayHSchG

⁵⁰ § 70 Abs. 7 S. 2 LHG BW

Abbildung 1: Synopse der Beleihungsregelungen in den Hochschulgesetzen

	HRG	LHG BW	BayHSchG	BerIHG	BbgHG	LHG BRE	HmbHG	LHG HE	LHG M-V
Hochschulprüfungen	x	x	x		x	x	x		x
Hochschulgrade	x	x	x		x	x	x		x
Zeugnisse		x	x				x		
Promotionen		x	x	x	x				
Habilitationen			x		x				
Professor		x	x	x		x	x		
Honorarprofessor			x			x			
Ehrendoktor									
Aufnahmeprüfungen			x						
Studienkollegs		x							

	NHG	LHG NRW	LHG RP	UG SL	SächsHG	HSG LSA	LHG SH	LHG TH
Hochschulprüfungen	x	x	x	x		x		x
Hochschulgrade	x	x	x	x		x	x	x
Zeugnisse				x				x
Promotionen						x	x	
Habilitationen		x				x		
Professor	x	x	x	x	x	x	x	x
Honorarprofessor	x		x	x				x
Ehrendoktor							x	
Aufnahmeprüfungen								
Studienkollegs								

Nicht benannt werden die folgenden Handlungen, von denen die herrschende Meinung ausgeht, dass sie öffentlich-rechtlicher Natur sind, also Handlungen, mit denen die privaten Hochschulen vom Staat beliehen sein müssten:

1. Aufnahmeprüfungen⁵¹
2. Versetzungsentscheidungen⁵²
3. Disziplinarmaßnahmen⁵³
4. (nicht disziplinarische) Ausschlussentscheidungen⁵⁴
5. Zuweisung zu einer Klasse (Kurs)⁵⁵
6. Zulassung zu Lehrveranstaltungen⁵⁶

Darüber hinaus gibt es auch noch eine Anzahl an Handlungen, von denen die herrschende Meinung ausgeht, dass sie privatrechtlicher Natur seien. Teilweise gibt es jedoch Argumente für eine öffentlich-rechtliche Natur dieser Handlungen, so dass dann auch hier eine Beleihung zu fordern wäre:

1. Zulassungsentscheidung⁵⁷
2. Studienvertrag⁵⁸

⁵¹ Klappstein in Knack, § 1, Rn. 7.3, Kopp/Ramsauer, § 1, Rn. 58; Wolff/Bachoff/Stober, § 90 Rn. 15; Reich, HSG LSA, § 109, Rn. 3; entsprechend für Privatschulen: OVG Münster 05.07.1963, RWS 214 (216)

⁵² Klappstein in Knack, § 1, Rn. 7.3; Kopp/Ramsauer, § 1, Rn. 58; Wolff/Bachoff/Stober, § 90 Rn. 15; entsprechend für Privatschulen: v. Albedyll in Bader/Kaiser/Kuntze/v. Albedyll, § 40, Rn. 42; VGH Kassel 04.10.1961, zitiert nach Heckel, RWS 1962, 16; Avenarius in Heckel, S. 630; Vogel, S. 170 Pkt. 11.1.4

⁵³ Lorenz in Hdb WissR, S. 1167; Pokorny, S. 21; a.A. Wolff/Bachoff/Stober, § 90 Rn. 15; entsprechend für Privatschulen: VG Berlin 29.06.1959, zitiert nach Eiselt, RWS 1962, S. 1 f; BGH, DÖV 1961, 787; Heckel, Privatschulrecht, 307 und 319; a.A. Hamann, RdJ 1955, 7 (9); v. Campenhausen, S. 84; Avenarius in Heckel, S. 630; OVG Münster, JZ 1979, 677 (678)

⁵⁴ Lorenz in Hailbronner/Geis, § 70, Rn. 17; Klappstein in Knack, § 1, Rn. 7.3
⁵⁵ entsprechend für Privatschulen: Avenarius in Heckel, S. 630

⁵⁶ OVG Saarlouis, DÖV 1979, 104 (105); a.A. Lorenz in Hailbronner/Geis, § 70 Rn. 18

⁵⁷ Lorenz in Hdb WissR, S. 1167; ders. in Hailbronner/Geis, § 70, Rn. 18; BayVGh, DÖV 1992, 711; OVG RP, KirchE 16, 271 (272); a.A. BayVGh, DÖV 1992, 711; entsprechend für Privatschulen: VG Hannover, NdsVBl. 2001, 53; a.A. VGH Mannheim, NJW 1980, 2597 (2598)

⁵⁸ Lorenz in Hailbronner/Geis, § 70, Rn. 18; a.A.: VGH Mannheim, DÖV 1981, 65; entsprechend für Privatschulen: v. Campenhausen, S. 79; BVerwGE 17, 41, dass Aufnahmeprüfung und Aufnahme in die Schule als untrennbar ansieht

3. Schulverweis⁵⁹
4. (prüfungsbedingte) Entlassung⁶⁰
5. Personalrecht⁶¹
6. Rechtsstellung der Studentenschaft⁶²

Schon der erste Katalog der benannten Beleihungsgegenstände ist jedoch nicht in allen Hochschulgesetzen vollständig vorzufinden, auch hier sind erhebliche Unterschiede festzustellen:

Während also fast alle Hochschulgesetze⁶³ explizit davon sprechen, dass private Hochschulen das Recht haben, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen, ist die Benennung weiterer Gegenstände mit denen die privaten Hochschulen beliehen werden spärlich.

I. Zeugnisse

Da ist zunächst die Vergabe von Zeugnissen: Es wird nicht bestritten, dass auch die Vergabe von Zeugnissen eine öffentlich-rechtliche Handlung darstellt.⁶⁴ Diese ist zudem nicht identisch mit der Abnahme von Hochschulprüfungen und Verleihung von Hochschulgraden. Während nämlich eine Hochschulprüfung das Innenverhältnis zwischen Studenten und privater Hochschule betrifft, reicht ein Zeugnis darüber hinaus und besitzt eine Außenwirkung, die für das Verhältnis von (ehemaligem) Student zu Dritten, seien dies Arbeitgeber, andere Hochschulen oder staatlichen Behörden, bestimmend ist.⁶⁵

⁵⁹ *entsprechend für Privatschulen: v. Albedyll in Bader/Kaiser/Kuntze/v. Albedyll, § 40, Rn. 42*

⁶⁰ Lorenz in Hdb WissR, S. 1167

⁶¹ Lorenz in Hdb WissR, S. 1167; LAG Frankfurt a.M, KirchE 16, 155 (Kündigung); OVG Münster KirchE 17, 354 (kein öffentlicher Dienst)

⁶² VG München, KirchE 16, 280

⁶³ vgl. Nachweise in Fußnoten 41 bis 49 und Abbildung 1

⁶⁴ Reich, LHG LSA, § 109, Rn. 3; *so schon für Privatschulen: VGH Mannheim, NJW 1971, 2089 (2091); BayVGH, NVwZ 1982, 562*

⁶⁵ *so schon für Privatschulen: v. Campenhausen, S. 86;*

Es kann davon ausgegangen werden, dass auch die Länder, die ihren privaten Hochschulen diese Befugnis nicht explizit übertragen davon ausgehen, dass ihre privaten Hochschulen Zeugnisse ausstellen dürfen.

Da die entsprechenden Landesgesetzgeber jedoch diese Handlung nicht ausdrücklich geregelt haben, scheinen sie davon ausgegangen zu sein, dass diese Befugnis quasi als „Annexkompetenz“ zur Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen und Verleihung von Hochschulgraden besteht.⁶⁶

II. Promotion und Habilitation

Anders verhält es sich mit der Befugnis, Promotionen und Habilitationen durchzuführen. Es wird nicht bestritten, dass die Vornahme dieser Handlungen öffentlich-rechtliche Befugnisse voraussetzt, welche den privaten Hochschulen verliehen werden müssen. Eine Auslassung dieser Verleihung im jeweiligen Landesgesetz könnte daher darauf schließen lassen, dass den privaten Hochschulen in diesen Ländern diese Befugnis nicht einfach per Anerkennungsbescheid zuerkannt werden kann.

Tatsächlich ergibt eine Abfrage der Datenbank der Hochschulrektorenkonferenz nach der Promotionsmöglichkeit an privaten Hochschulen das Ergebnis, dass diese auch an der „ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin“ in Berlin besteht.⁶⁷

Berlin ist jedoch eines der Länder, die in ihrem Hochschulgesetz keine Promotionsmöglichkeit für private Hochschulen vorsieht. Die Promotionsordnung⁶⁸ der ESCP-EAP Berlin wurde dennoch am 27. Mai 2003 durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.⁶⁹

⁶⁶ so auch im Ergebnis Reich, HRG, § 70 Rn 8

⁶⁷ <http://www.hochschulkompass.de/kompass/xml/m20490.htm>

⁶⁸ Promotionsordnung der ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin für die Promotion zum Doktor der Wirtschaftswissenschaften vom 04.03.2003

⁶⁹ siehe S. 1 der Promotionsordnung der ESCP-EAP Berlin

Möglich wird dies, wenn man mit dem nordrhein-westfälischen Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie davon ausgeht, dass die Promotion nur ein Unterfall eines Hochschulgrades darstellt. § 115 Abs. 2 S. 1 LHG NRW spricht nämlich davon, dass den privaten Hochschulen das Recht verliehen werden kann "Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen".

Auch Hamburg gewährt der Bucerius Law School die Befugnis zur Durchführung der Promotion. Die Hamburger Behörde für Wissenschaft und Gesundheit scheint die nordrhein-westfälische Rechtsauffassung zu teilen, da sie die Promotionsordnung der Bucerius Law School gem. § 116 Absatz 3 HmbHG genehmigt hat.⁷⁰

Entsprechendes gilt für Rheinland-Pfalz und die Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Otto-Beisheim-Hochschule, deren Promotionsordnung vom rheinland-pfälzischen Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur §119 Abs. 1 des LHG RP genehmigt wurde.⁷¹

Schließlich hat auch in Sachsen der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst die Promotionsordnung der Handelshochschule Leipzig gem. § 155 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 35/1993) genehmigt.⁷²

III. Stellungnahme

Die Einordnung der Vergabe von Zeugnissen als Annexkompetenz zu den ausdrücklich verliehenen Befugnissen zur Abnahme von Hochschulprüfungen und Verleihung von Hochschulgraden bzw. die

<http://www.escp-eap.de/upldata/Promotionsordnung.pdf>

⁷⁰ siehe S. 1 der Promotionsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – vom 15. Dezember 2004

<http://www.law-school.de/newsfeed/0000294606.pdf>

⁷¹ siehe S. 1 Promotionsordnung für die WHU, Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung, Otto-Beisheim-Hochschule vom 19. November 2003

<http://www.whu.edu/content/ger/Promotionsordnung.pdf>

⁷² siehe S. 1 Promotionsordnung der der Handelshochschule Leipzig (HHL) vom 13. Oktober 1998

<http://www.hhl.de/fileadmin/AB/Promo/Download/promotionsordnung.pdf>

Auslegung, dass die Promotion nur eine Unterart des Hochschulgrads ist, erscheinen tragfähig, wenn auch nicht zwingend.

Es fehlen jedoch in allen Hochschulgesetzen Ausführungen zu den folgenden Handlungen:

Aufnahmeprüfungen, Versetzungsentscheidungen, Disziplinarmaßnahmen, (nicht disziplinarische) Ausschlussentscheidungen, Zuweisung zu einem Kurs.

Die herrschende Meinung ist sich bei diesen Handlungen sicher, dass sie öffentlich-rechtlicher Natur sind.⁷³ Eine ausdrückliche Beleihung liegt jedoch nicht vor. Verschiedentlich wird versucht, bestimmte Maßnahmen als *actus contrarius* zu ausdrücklich verliehenen, öffentlich-rechtlichen Handlungen einzuordnen, um so ohne eine ausdrückliche Beleihungsregelung die öffentlich-rechtliche Natur der fraglichen Maßnahmen zu begründen.⁷⁴ Vereinzelt wird auch der Gesamtzusammenhang verschiedener Maßnahmen ins Feld geführt, von denen eine zumindest eine ausdrückliche Beleihungsregelung ist.⁷⁵

Beide Vehikel sind nur eingeschränkt brauchbar. Zwar haben sich in der Vergangenheit Fallgruppen herausgebildet, die allgemein übernommen und akzeptiert werden; diese ersetzen jedoch nicht die Rechtssicherheit, die durch handwerklich saubere, eindeutige Beleihungsregelungen in den Hochschulgesetzen erreicht werden könnte.

Nach wie vor müssen Gerichte bei der Frage nach der statthaften Klageart, und damit dem zuständigen Gericht, die Intention des Handelnden, d.h. der privaten Hochschule, ergründen, um entscheiden zu können, ob dieser öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich handeln wollte.⁷⁶

⁷³ vgl. Nachweise in Fußnoten 51 bis 56

⁷⁴ so z.B. Pokorny, S. 21, für die Entlassung als Gegenstück der öffentlich-rechtlichen Zulassung; Kopp, DVBl. 1970, 724 (728)

⁷⁵ BVerwGE 17, 41 (43); VGH Mannheim, DÖV 1981, 65 (65)

⁷⁶ Kopp/Schenke, § 40, Rn. 9 und 18; OVG Münster, JZ 1979, 677 (678)

Diese gerichtliche Reparaturhandlung ändert jedoch nichts daran, dass so ungeklärt bleibt, ob der Handelnde in diesen Fällen überhaupt berechtigt ist, eine öffentlich-rechtliche Maßnahme zu ergreifen.

Auch wenn eine objektiv privatrechtliche Handlung im Wege der Auslegung als faktischer Verwaltungsakt wie eine öffentlich-rechtliche Maßnahme behandelt werden kann,⁷⁷ so verstößt die private Hochschule dennoch gegen geltendes Recht, wenn sie die falsche Rechtsform wählt⁷⁸.

H) Fazit

Obwohl private Hochschulen nur dann öffentlich-rechtliche Handlungen vornehmen dürfen, wenn ihnen die hierzu erforderlichen öffentlichen Befugnisse zuvor verliehen worden sind, nehmen sie tatsächlich einige dieser Handlungen vor, ohne dass eine qualifizierte Beleihung vorliegt.

Aus dieser Feststellung folgt nicht, dass die Hochschulgesetze um der Dogmatik willen wieder „ent- dereguliert“ werden sollten. Vielmehr würde eine erhöhte Rechtssicherheit der privaten Hochschulen, ihrer Studenten und Dritter erreicht werden, wenn die Hochschulgesetze umfassende Beleihungsregelungen enthielten.

Ohne gesetzliche Beleihungsregelungen, und damit einen Anspruch der privaten Hochschulen auf die teilweise schon heute von ihnen ausgeübten öffentlichen Befugnisse, ist die zurzeit ausgeübte Freizügigkeit nur eine geborgte Freiheit. Sie lebt unter dem Damoklesschwert der restriktiven Auslegung durch die Ministerien und unterschiedlicher Ansichten in den Gerichtszweigen.

⁷⁷ Kopp/Schenke, Anhang zu § 42, Rn. 13

⁷⁸ Kopp, DVBl. 1970, 724 (726)

I) Ausblick

Diese Hausarbeit muss aufgrund ihrer begrenzten Fragestellung naturgemäß viele Punkte offenlassen, die im Rahmen einer folgenden Arbeit betrachtet werden könnten.

Wer ist z.B. der Beliehene, die private Hochschule oder ihr Träger? Vieles spricht dafür, dass es die private Hochschule selbst ist, auch wenn sie im Einzelfall nicht rechtsfähig ist, da die zivilrechtliche Rechtsfähigkeit keine Voraussetzung der Beleihung ist.⁷⁹

Wer ist im Falle eines Widerspruchs gegen eine öffentlich-rechtliche Maßnahme der beliehenen privaten Hochschule Widerspruchsbehörde gem. § 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw., wer ist im Klagefall der richtige Klagegegner nach § 78 VwGO?⁸⁰

Wie verhält es sich mit Maßnahmen, mit denen sich die einschlägige Literatur anscheinend noch nicht befasst hat und die noch nicht Gegenstand eines Gerichtsverfahrens waren? Namentlich sind dies:

Die Ausstellung von Beglaubigungen, die Durchführung der Immaturenprüfung, die Vergabe von Modulabschlussprüfungen nach dem ECTS.

Die Klärung dieser und anderer, noch entstehender Fragen könnte die hochschulrechtliche Praxis an den privaten Hochschulen erleichtern und eine erhöhte Rechtssicherheit aller Beteiligten sicherstellen.

⁷⁹ Steiner, JuS 1969, 69 (70); Reich lässt dies z.B. offen in Reich, HRG, § 70 Rn. 1

⁸⁰ Steiner, JuS 1969, 69 (75)

Literaturverzeichnis

- Badian, Ernst** Zöllner und Sünder – Unternehmer im Dienst der römischen Republik, Darmstadt : Wissenschaftliche Buchgesellschaft 1997
- Bannas, Günter** Föderalismuskommission - Am Freitag wird die Uhr angehalten, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.12.2004
- Becker, Stefan** Rechtsfragen zur Gründung und Betrieb privater Universitäten, DVBl. 2002, S. 92 - 101
- v. Campenhausen, Axel** Erziehungsauftrag und staatliche Schulträgerschaft Göttingen : Vandenhoeck und Ruprecht, 1967
- Ellwein, Thomas** Die deutsche Universität
2. Auflage, Wiesbaden : Fourier, 1997
- Eyermann, Erich** Verwaltungsgerichtsordnung - Kommentar
Fröhler, Ludwig 12. Auflage, München : Beck, 2002
- Hartmer, Michael,** Hochschulrecht – Ein Handbuch für die Praxis
Detmer, Hubert Heidelberg : Müller, 2004
- Hailbronner, Kay (Hrsg.)** Kommentar zum Hochschulrahmengesetz (HRG)
Geis, Max-Emanuel(Hrsg.) Heidelberg : Müller, 1978 - Stand: 28. Lieferung (Juni 2002)
- Heckel, Hans** Schulrechtskunde: Ein Handbuch für Praxis, Rechtsprechung
Avenarius, Hermann und Wissenschaft,
Neuwied : Luchterhand, 7. Auflage, 2000
- Huber, Ernst Rudolf** Beliehene Verbände – Ein Beitrag zu den Rechtsformen des Wirtschaftsverwaltungsrechts, DVBl. 1952, S. 456 – 460
- Jarass, Hans D.** Wirtschaftsverwaltungsrecht
Neuwied : Luchterhand, 3. Auflage, 1997
- Jellinek, Walter** Verwaltungsrecht,
Offenburg : Lehrmittel-Verlag, 3. Auflage, 1931 (Neudruck 1948)

- Knack**, Hans-Joachim Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) - Kommentar
Köln : Heymanns, 8. Auflage, 2004
- Kopp**, Ferdinand Der beliehene Unternehmer – Bemerkung zum Urteil des
BVerwG vom 14. März 1969, DVBl. 1970, S. 724 – 728
- Kopp**, Ferdinand O.
Ramsauer, Ulrich Verwaltungsverfahrensgesetz
München : Beck, 8. Auflage, 2003
- Maurer**, Hartmut Allgemeines Verwaltungsrecht,
15. Auflage, 2004
- Ossenbühl**, Fritz Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private,
VVDStRL 1971, S. 137 - 209
- Perschel**, Wolfgang Die öffentlichen Aufgaben anerkannter Ersatzschulen und der
Verwaltungsrechtsweg, RWS 1964, S. 321 – 330
- Reich**, Andreas Hochschulrahmengesetz: Kommentar
Bad Honnef : Bock, 8. Auflage, 2002
- Reich**, Andreas Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt: Kommentar
Bad Honnef : Bock, 1996
- Steiner**, Udo Der „beliehene Unternehmer“, JuS 1969, S. 69 - 75
- Stelkens**, Paul
Bonk, Heinz Joachim
Sachs, Michael Verwaltungsverfahrensgesetz – Kommentar,
München : Beck, 6. Auflage, 2001
- Thieme**, Werner Deutsches Hochschulrecht,
Köln : Heymanns, 3. Auflage, 2004
- Vogel**, Johann Peter Das Recht der Schulen und Heime in freier Trägerschaft
Neuwied : Luchterhand, 2. Auflage, 1991
- Wolff**, Hans J.,
Bachof, Otto,
Stober, Rolf Verwaltungsrecht Band 3
München : Beck, 5. Auflage, 2004

Anlage 1

HOCHSCHULRAHMENGESETZ (HRG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3835) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 (2 BvF 1/03)

5. Kapitel Staatliche Anerkennung

§ 70 Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die **Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule** erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 7 genannten Ziel ausgerichtet ist,
 2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung eine Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
 3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
 4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden und
 5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken.
- (2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.
- (3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts **Hochschulprüfungen abnehmen** und **Hochschulgrade verleihen**. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes **Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes**.
- (4) An Aufgaben der Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen (§ 9) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen beteiligt werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen (§ 31) einzubeziehen.
- (5) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 57 a bis 57 f entsprechend.

Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften

(Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2.HRÄG)
vom 1. Januar 2005

Der Landtag hat am 9. Dezember 2004 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG)

NEUNTER TEIL

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 70 Staatliche Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wahrnehmen, können auf Antrag des Trägers durch Beschluss der Landesregierung als Hochschule im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr.1 oder 4 staatlich anerkannt werden. **Mit der staatlichen Anerkennung werden Name, Sitz und Träger der Hochschule sowie die anerkannten Studiengänge festgelegt.**

Nachträgliche wesentliche Änderungen beim Betrieb der staatlich anerkannten Hochschule bedürfen der Zustimmung durch die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium; dies gilt insbesondere für die Erweiterung um einen Studiengang sowie für den Wechsel des Trägers der Hochschule. Errichtung und Betrieb nicht staatlicher Bildungseinrichtungen als Hochschule ohne staatliche Anerkennung sind untersagt; dies gilt nicht für kirchliche Hochschulen im Sinne von Artikel 9 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg. Dies gilt auch für ausländische Bildungseinrichtungen und deren Niederlassungen, die nach dem Recht des Herkunftsstaates nicht als Hochschule einschließlich ihrer Studiengänge anerkannt sind, mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

(2) Nicht staatlichen Bildungseinrichtungen kann die staatliche Anerkennung als Hochschule erteilt werden, wenn

1. sichergestellt ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der durch das Grundgesetz und die Landesverfassung gewährleisteten staatlichen Ordnung erfüllt,

2. das Studium an dem in § 29 genannten Ziel ausgerichtet und ein ausreichendes Lehrangebot sichergestellt ist,

3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,

4. sichergestellt ist, dass nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,

5. das hauptberufliche Lehrpersonal die Einstellungsbedingungen erfüllt, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden, und ein Lehrkörper in vergleichbarem Umfang zu entsprechenden staatlichen Hochschulen vorhanden ist,

6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des hauptberuflichen Lehrpersonals gesichert ist,

7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und

8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

(3) Für kirchliche Einrichtungen kann die Landesregierung Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 und 6 zulassen, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer vergleichbaren staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Staatlich anerkannte Hochschulen führen in ihrem Namen eine Bezeichnung, die einen auf den Träger und den Sitz hinweisenden Zusatz sowie entweder die Angabe »staatlich

anerkannte Hochschule« oder »staatlich anerkannte Fachhochschule« enthalten muss.

(5) Mit der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese vermitteln nach § 70 Abs. 3 HRG die gleichen Berechtigungen wie entsprechende Prüfungen, Grade und Zeugnisse der staatlichen Hochschulen.

(6) Die Bestimmungen des Dritten Teils gelten entsprechend. Prüfungsordnungen und ihre Änderungen sind dem Wissenschaftsministerium anzuzeigen, es sei denn, der Studiengang ist von einer anerkannten Akkreditierungseinrichtung akkreditiert.

(7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs.1 gewährleistet ist. Das Wissenschaftsministerium kann staatlich anerkannten Hochschulen die Einrichtung von Studienkollegs im Sinne des § 73 im Einzelfall gestatten. Satzungen nach § 73 Abs. 2 Satz 2 bedürfen in diesem Fall der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

(8) Träger von staatlich anerkannten Hochschulen haben keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

§ 71 Rücknahme, Widerruf und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule
1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,

2. ohne Zustimmung des Wissenschaftsministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist oder

3. den Studienbetrieb endgültig eingestellt hat. Die Fristen in Satz 1 können vom Wissenschaftsministerium angemessen verlängert werden.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht vorlagen und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgemäß abgeholfen worden ist. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Im Falle des Erlöschens, der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist der Träger verpflichtet, den Studierenden die Möglichkeit zum Abschluss ihres Studiums einzuräumen.

(4) Die beabsichtigte Einstellung einzelner Studiengänge oder des gesamten Studienbetriebs ist dem Wissenschaftsministerium mindestens ein Jahr vorher anzuzeigen, damit der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums für die Studierenden dieser Hochschule sichergestellt werden kann.

§ 72 Aufsicht

(1) Das Wissenschaftsministerium überwacht die Einhaltung der Voraussetzungen des § 70 Abs. 2.

(2) Die Beschäftigung von hauptberuflichen Lehrkräften, die Aufgaben von Hochschullehrern erfüllen sollen, ist dem Wissenschaftsministerium vorher anzuzeigen. Das Wissenschaftsministerium kann die Beschäftigung untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 70 Abs. 2 Nr. 5 und 6 nicht erfüllt sind oder Tatsachen vorliegen, die bei Hochschullehrern an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen können.

Die staatlich anerkannte Hochschule verleiht mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums für die Dauer der Beschäftigung die Bezeichnung »Professor« oder »Juniorprofessor«. Diese Bezeichnungen können nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper als akademische Würde weitergeführt werden, wenn die Hochschullehrer mindesten sechs Jahre erfolgreich an der Hochschule tätig waren; im Übrigen gilt § 49 Abs. 5 entsprechend.

(3) Der Träger und die Leiter der staatlich anerkannten Hochschulen sind verpflichtet, dem Wissenschaftsministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Wissenschaftsministeriums erfolgen im Benehmen mit der staatlich anerkannten Hochschule. §§ 12 sowie 68 finden entsprechende Anwendung.

(4) Auf Verlangen des Wissenschaftsministeriums sind auf Kosten des Trägers die bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erbrachten Leistungen entsprechend § 5 zu bewerten.

Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Oktober 1998 (GVBl. S. 740)

zuletzt geändert durch § 18 Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84)

Zweiter Abschnitt.

Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen 1. Kapitel. Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen

Art. 108 Anerkennung

(1) Nichtstaatliche Hochschulen können die staatlichen Hochschulen bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 2 ergänzen. Sie können errichtet und betrieben werden, wenn sie auf Antrag vorher vom Staatsministerium anerkannt worden sind. Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der akademischen Grade festgelegt.

(2) Die staatliche Anerkennung setzt voraus, dass

1. die personelle und sächliche Ausstattung der Hochschule eine der Ausbildung an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung ermöglicht und die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Hochschule deren Bestand auf Dauer erwarten lassen,

2. eine Mehrzahl nebeneinander bestehender oder aufeinander folgender, an den Studienzielen des Art. 71 Abs. 1 ausgerichteter Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Errichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,

3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,

4. derjenige, der die Hochschule errichten, betreiben oder leiten soll, Gewähr dafür bietet, die Hochschule entsprechend den geltenden Vorschriften zu betreiben und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu verstoßen,

5. die Lehraufgaben der Hochschule überwiegend von hauptberuflich Lehrenden wahrgenommen werden und alle

Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,

6. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der hauptberuflich Lehrenden gesichert ist und

7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken.

(3) Für Studiengänge kirchlicher Hochschulen, die nicht an staatlichen Hochschulen geführt werden, können Ausnahmen von den in Absatz 2 Nrn. 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen, für theologische Studiengänge kirchlicher Hochschulen ferner Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 3 zugelassen werden, wenn das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(4) Die Anerkennung kann unbeschadet der Bestimmung des Art. 110 zunächst probeweise befristet verliehen werden.

(5) Nichtstaatlichen Hochschulen kann auf Antrag das Promotions- und das Habilitationsrecht verliehen werden. 2Die Verleihung erfolgt durch ein Gesetz.

(6) 1Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,

2. Hochschulprüfungen abnimmt oder

3. akademische Grade verleiht.

2Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

Art. 109 Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) 1Die Hochschule ist berechtigt, im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. 2Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinn dieses Gesetzes.

(2) 1Die Hochschulprüfungen erfolgen unter staatlicher Aufsicht, die insbesondere sicherzustellen hat, dass die Prüfungen unter Beachtung der jeweilsgeltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden. 2Die Aufsicht schließt das Recht ein, Prüfungsvorsitzende zu bestimmen.

(3) 1Wesentliche Änderungen in den Voraussetzungen für die Anerkennung bedürfen staatlicher Genehmigung. 2Dies gilt vor allem für einen Wechsel des Trägers, des Leiters oder von hauptberuflich Lehrenden einer nichtstaatlichen Hochschule.

(4) 1Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat. 2Die Frist kann vom Staatsministerium verlängert werden.

(5) 1Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; Art. 55 ist sinngemäß anzuwenden. 2Ihre Angehörigen können an Aufgaben gemäß Art. 77 beteiligt werden.

Art. 110 Rücknahme und Widerruf der Anerkennung, Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule

(1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz

Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung des Staatsministeriums innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen worden ist oder

2. der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt oder

3. zwei durch das Staatsministerium innerhalb zweier Jahre abgenommene Feststellungsprüfungen ergeben, dass der Leistungsstand der Studenten einer nicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragenen Hochschule hinter dem Leistungsstand der Studenten entsprechender Studiengänge staatlicher Hochschulen zurückbleibt.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule oder ihre Aufhebung durch den Träger soll den Studierenden dieser Hochschule die Möglichkeit der Beendigung ihres Studiums gewährleistet werden.

(5) Die Aufhebung einer nichtstaatlichen Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig; sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden dem Staatsministerium anzuzeigen.

Art. 111 Lehrende

(1) 1Die Genehmigung zur Beschäftigung von Lehrenden kann nur vom Träger oder Leiter einer nichtstaatlichen Hochschule beim Staatsministerium beantragt werden; das Staatsministerium kann verlangen, dass zur Gewinnung geeigneter Bewerber eine öffentliche Ausschreibung erfolgt. 2Dem Antrag ist neben den im Einzelfall angeforderten Unterlagen stets ein Gutachten über die pädagogische Eignung des Bewerbers beizufügen. 3Bestehen gegen den Antrag Bedenken, kann ihn das Staatsministerium zurückgeben und den Träger oder Leiter der nichtstaatlichen Hochschule auffordern, in angemessener Frist einen neuen Antrag vorzulegen.

(2) 1Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. 2Sie erlischt ferner in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrende einer staatlichen Hochschule wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. 3Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(3) Das Staatsministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrenden untersagen, wenn gegen diese so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie bei vertraglich beschäftigten Lehrenden an staatlichen Hochschulen die Entlassung rechtfertigen würden, oder wenn sie keine Gewähr dafür bieten, dass sie nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen oder wenn sie ihre Lehrtätigkeit nicht an den Erfordernissen des Fachs und an den Studien- und Prüfungsordnungen ausrichten.

(4) 1Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der an einer nichtstaatlichen Hochschule hauptberuflich Lehrenden ist dann genügend gesichert, wenn

1. über das Anstellungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, in dem klare

Kündigungsbedingungen, der Anspruch auf Urlaub und die regelmäßige Pflichtstundenzahl festgelegt sind,

2. die Gehälter und Vergütungen bei entsprechenden Anforderungen den Gehältern der Lehrenden an vergleichbaren staatlichen Hochschulen gleichkommen und in regelmäßigen Zeitabschnitten gezahlt werden.

2Werden Angehörige kirchlicher Orden an nichtstaatlichen Hochschulen mit Zustimmung ihres Ordens als Lehrende beschäftigt, gilt ihre wirtschaftliche und rechtliche Stellung als gesichert.

(5) 1Nichtstaatliche Hochschulen können den an ihnen hauptberuflich Lehrenden nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule das Recht einräumen, Berufsbezeichnungen zu führen, die das Staatsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festsetzt. 2Die Hochschule darf das Recht nur nach vorher eingeholtem Einvernehmen des Staatsministeriums einräumen; das Einvernehmen kann auch allgemein erteilt werden. 3Anderen Personen ist die Führung der nach Satz 1 festgesetzten Berufsbezeichnungen nicht gestattet.

(6) 1Der Träger einer nichtstaatlichen Hochschule, der das Habilitationsrecht verliehen worden ist, erteilt auf deren Antrag auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung die Lehrbefugnis. 2Art. 92 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend. 3Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent verbunden; Art. 32 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes gilt entsprechend.

Art. 112 Honorarprofessoren

1An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung des Trägers der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. 2Die Honorarprofessoren müssen die Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. 3Die Genehmigung zur Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Staatsministerium zu beantragen. 4Dem Antrag muss eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Vorgesetzten beigefügt sein. 5Hierfür sollen Gutachten von Professoren des entsprechenden Fachs an anderen Hochschulen eingeholt werden; diese Gutachten sind dem Antrag beizufügen. 6Für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Genehmigung gelten die Vorschriften für das Erlöschen, den Widerruf und die Rücknahme der Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend.

Art. 113 Universität der Bundeswehr München

(1) 1Einrichtungen zur Ausbildung im Dienst der Bundeswehr können auf Antrag als Hochschulen staatlich anerkannt werden. 2Der Zweite und Dritte Abschnitt sind anzuwenden; dies gilt nicht für die Vorschriften des Art. 108 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 über die staatliche Anerkennung, für die Beurlaubung gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 und 3 sowie für die Überschreitung von Fristen gemäß Art. 115 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. 3In den Hochschulprüfungsordnungen sind die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen, die Überschreitungsfristen und die Folgen einer vom Studenten zu vertretenden Überschreitung dieser Fristen zu regeln.

(2) Das Staatsministerium kann auf Antrag des Hochschulträgers der Universität der Bundeswehr München das Recht einräumen, in bestimmten Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

Art. 114 Kirchliche Hochschulen

(1) 1Das Recht der Kirchen, ihre Geistlichen auf eigenen kirchlichen Hochschulen (einschließlich Ordenshochschulen) aus- und fortzubilden, bleibt unberührt. 2Auf diese Hochschulen findet dieser Abschnitt mit Ausnahme von Art. 108 Abs. 5, Art. 111 Abs. 6 und Art. 112 keine Anwendung.

(2) 1Studiengänge, die nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, können an kirchlichen Hochschulen nur auf Grund staatlicher Anerkennung eingerichtet werden; die Anerkennung beschränkt sich auf diese Studiengänge. 2Soweit Studiengänge nicht oder nicht nur die Aus- und Fortbildung von Geistlichen zum Gegenstand haben, ist beim Erlass von Regelungen nach Art. 115 Abs. 1 das Einvernehmen mit dem Staatsministerium erforderlich; bei diesen Studiengängen findet Art. 109 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

2. Kapitel.

Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen

Art. 115 Anwendung von Vorschriften für staatliche Hochschulen

(1) Für nichtstaatliche Hochschulen gelten entsprechend

1. Art. 79 Abs. 1 und 3,
2. die Regelungen zum Studienjahr gemäß Art. 70 und 129 Abs. 10,
3. für die Immatrikulation Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 60, 61 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 und 8 sowie Satz 2, Art. 62, 64, 65 Abs. 1, Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 und Abs. 4 Nr. 1, Art. 66 sowie Art. 67 Abs. 2,
4. für das Studium Art. 71 Abs. 1 bis 8, Art. 72, 78 und 82,
5. für Prüfungen Art. 50 Abs. 2 und 3, Art. 73 Abs. 4, Art. 80, 81, 83, 84 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 91,
6. Art. 129 Abs. 9.

(2) 1Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Regelungen, insbesondere Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen, bedürfen des Einvernehmens des Staatsministeriums. 2Um die Gleichwertigkeit der Ausbildung mit der Ausbildung an staatlichen Hochschulen zu gewährleisten, kann das Einvernehmen versagt werden, wenn die Regelungen der gemäß Art. 84 Abs. 2 erlassenen Rahmenprüfungsordnung nicht entsprechen. 3An nichtstaatlichen Hochschulen können vom Träger der Hochschule zusätzliche Immatrikulationsvoraussetzungen festgelegt werden, und zwar insbesondere

1. der Nachweis der Begabung und Eignung durch eine Aufnahmeprüfung,
2. die Entrichtung von Studiengebühren,
3. die Respektierung der Zielsetzung einer Hochschule in kirchlicher Trägerschaft,
4. die Zugehörigkeit der Bundeswehr bei Einrichtungen nach Art. 113.

4.Die für nichtstaatliche Hochschulen nach Absatz 1 erforderlichen Rechtsvorschrift; die vor dem 1. Oktober 1993 vom Staatsministerium erlassen wurden, bleiben in Kraft, solange und soweit nicht die erforderlichen Regelungen nach Satz 1 getroffen wurden.

Art. 115a

Promotionsrecht und Habilitationsrecht

(1) 1Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S.J., ist das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. 2Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Philosophie.

3Das Habilitationsverfahren wird nach Maßgabe der im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassenen Habilitationsordnung durchgeführt. 4Die Vorschriften der Art. 80 Abs. 6 Satz 1, Art. 81 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Nrn. 1 bis 4 und 9 bis 11, sowie Art. 91 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 bis 7 und 9 gelten entsprechend. 4Die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 bis 9 und Abs. 11 gelten entsprechend.

(2) 1Der Augustana Hochschule Neuendettelsau ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. 2Die Hochschule ist berechtigt, Bewerbern, die ein einschlägiges Studium in einem universitären Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad eines Doktors der Theologie zu verleihen. 3Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung. 4Die Promotionsordnung wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen; im übrigen gelten Art. 83 Sätze 3 bis 6 entsprechend. 5In der Promotionsordnung ist die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation als Gutachter vorzusehen. 6Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Evangelischen Theologie. 7Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Habilitationsordnung die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Habilitation als Gutachter als Mitglied des Fachmentorsatzes vorzusehen ist.

(3) 1Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. 2Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. 3Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholischen Theologie. 4Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.

Art. 116 Zuschüsse

1Auf Antrag gewährt der Freistaat Bayern einer Kirche oder kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts Zuschüsse zur Errichtung und zum Betrieb einer staatlich anerkannten Fachhochschule oder von Fachhochschulstudiengängen an einer staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschule. 2Die Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushalts gewährt. 3Der Zuschuss zum laufenden Betrieb der Fachhochschule oder der Fachhochschulstudiengänge beträgt 80 v.H. des tatsächlich nachgewiesenen Personal- und Sachaufwands. 4Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Fachhochschulen oder Fachhochschulstudiengängen entsteht. 5Das Nähere, insbesondere über die Höhe der Zuschüsse für Fachhochschulen und Fachhochschulstudiengänge im einzelnen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung, in der auch die Möglichkeit einer Pauschalierung des Zuschusses für den laufenden Betrieb vorgesehen werden kann.

3. Kapitel.

Sonstige Einrichtungen Art. 116a Gestattung

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen und

3. die Studiengänge und Prüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der gemäß Art. 88 Abs. 3 und 6 zur Führung zugelassen ist, gemäß den rechtlichen Maßgaben des Sitzlandes für diese Einrichtung und den angebotenen Studiengang durchgeführt werden.

(2) Art. 110, 117, 118 und 119 Abs. 2 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt. Aufsicht

(...)

2. Kapitel. Nichtstaatliche Hochschulen

Art. 119

(1) Art. 117 und 118 gelten für nichtstaatliche Hochschulen, ausgenommen kirchliche Hochschulen, entsprechend.

(2) 1Im Benehmen mit den jeweiligen nichtstaatlichen Hochschulen stellt das Staatsministerium außerdem sicher, dass bei den nichtstaatlichen Hochschulen die im Hochschulbereich gebotene Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet bleiben. 2Das Staatsministerium ist ermächtigt, die hierzu nötigen Rechtsverordnungen zu erlassen und Anordnungen zu treffen.

(3) 1Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 oder ohne Gestattung nach Art. 116a

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

2Führt eine Einrichtung ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen. 3Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.

Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin

Berliner Hochschulgesetz – BerIHG

vom 13.02.2003 (GVBl. S. 2165) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 21. April 2005 (GVBl. S. 254)

Vierzehnter Abschnitt Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken, und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der der Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen entspricht. Im übrigen erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe des § 70 des Hochschulrahmengesetzes.

(2) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher Verwaltung finden neben Absatz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung, die Organisation des Studiums, die Prüfungen, die Studienabschlüsse und das Ordnungsrecht Anwendung mit der Maßgabe, dass das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Träger wahrnimmt.

(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Mit der

Anerkennung kann die Befugnis verbunden werden, Lehrkräften, die hauptberuflich Aufgaben wie Professoren und Professorinnen wahrnehmen und die die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 erfüllen, die Führung des Professorentitels zu gestatten; § 103 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Führung des Titels bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Einer staatlich anerkannten Hochschule und ihrer Studierendenschaft kann die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.

(4) Soweit das Studium an der entsprechenden staatlichen Hochschule mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, gilt diese Regelung auch für die staatlich anerkannte Hochschule.

(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt.

(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, und das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist. Die Verleihung des Promotionsrecht kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; es ist auf fünf Jahre zu befristen.

(7) Die von staatlich anerkannten Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Sie können Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen; die §§ 30 bis 34 gelten entsprechend.

(8) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.

§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft

(1) Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. § 123 Abs.1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Evangelische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Abs.1 und 2 des Privatschulgesetzes.

(2) Die Katholische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. § 123 Abs. 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Katholische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 und 2 des Privatschulgesetzes.

(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394)

Abschnitt 12

Anerkennung von Hochschulen und Berufsakademien

§ 78 Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes gemäß § 1 Abs. 2 sind, können eine staatliche Anerkennung als Hochschule erhalten. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen führen oder in vergleichbarer Weise verwenden wollen. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Hochschule Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,
2. das Studium an den in § 6 Abs. 1 genannten Zielen ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse aufgrund der Studien- und der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung dieses Gesetzes mitwirken und
8. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert vermutet werden können.

(3) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne die nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche staatliche Anerkennung

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

Führt eine Einrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen, ohne Aufgaben nach Satz 1 wahrzunehmen, ist von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung die Führung der Bezeichnung zu untersagen.

§ 79 Anerkennungsverfahren

(1) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen von § 78 Abs. 2 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

§ 80 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein **abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes**.

(2) **Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.**

(3) Die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das zuständige Mitglied der Landesregierung.

(4) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die Zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 81 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 79 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Bekanntmachung der Neufassung des Bremischen Hochschulgesetzes

Vom 11. Juli 2003 (GBl. Bremen 2003,36, S. 295 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2004 (GBl. Bremen 2004,20, S. 182)

Teil XI Besondere Bestimmungen

§ 112 Nichtstaatliche Hochschulen

(1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann Bildungseinrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nach § 1 oder anderen Gesetzen nicht staatliche Hochschulen sind, im Rahmen der Hochschulplanung des Landes als Hochschule staatlich anerkennen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 wahrnimmt,
2. das Studium an den in § 52 genannten Zielen ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen allein oder im Verbund mit anderen Hochschulen vorhanden oder im Rahmen der Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung eine Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Betätigungsfeld nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots den wissenschaftlichen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen,
5. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche

Hochschule erfüllen,

6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende

Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,

7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung

der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze mitwirken,

8. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

(2) Niederlassungen ausländischer Hochschulen bedürfen der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft; diese kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt werden. Hinsichtlich der Niederlassungen von Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird die Genehmigung abweichend von Absatz 1 mit folgenden Maßgaben erteilt:

1. es müssen Studienprogramme angeboten werden, die zum Erwerb von Hochschulqualifikationen, insbesondere Hochschulgraden führen;

2. die Hochschule muss im Herkunftsstaat eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule nach dem Recht des jeweiligen Staates sein;

3. die Hochschule muss nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung von Hochschulqualifikationen und Hochschulgraden berechtigt sein;

4. das in Bremen durchgeführte Studienprogramm und sein Abschluss müssen wie ein im Herkunftsstaat erworbener Abschluss anerkannt sein.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die Genehmigung erteilen, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“, „Gesamthochschule“, „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen, wenn das Ausbildungsziel dem an bremischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.

(4) Eine nach Absatz 1 staatlich anerkannte Hochschule kann in den entsprechenden Studiengängen Prüfungen abnehmen und die in den Prüfungsordnungen bestimmten Hochschulgrade verleihen. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann ihr die Genehmigung erteilen, hauptberuflich Lehrenden unter den Voraussetzungen des § 17 die akademische Bezeichnung „Professor“ zu verleihen und in entsprechender Anwendung des § 25 Honorarprofessoren für die Zeit ihrer Lehrtätigkeit an der Hochschule zu bestellen.

(5) Die Verleihung nach Absatz 1 und die Genehmigungen nach den Absätzen 2 bis 4 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen ihrer Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die ihre Versagung zur Folge gehabt hätten.

(6) Die beabsichtigte Auflösung einer nichtstaatlichen Hochschule ist dem Senator für Bildung und Wissenschaft anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(7) Für die Bearbeitung von Anträgen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden Gebühren nach der Bremischen Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung erhoben.

§ 113 Anzahl der Fachbereiche

Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann auf begründeten Antrag einer Hochschule die diesem Gesetz in der bisherigen Fassung zugrunde liegende Anzahl der Fachbereiche verändern; soweit dies Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Akademischen Senats hat, gilt § 80 Abs. 7.

§ 114 Staatliche Anerkennung

Der Senator für Jugend und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Verleihung der staatlichen Anerkennung an Absolventen des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Bremen festzulegen. Die staatliche Anerkennung ist von einem prüfungsmäßigen Nachweis praktischer Berufserfahrung abhängig zu machen.

HAMBURGISCHES HOCHSCHULGESETZ (HmbHG) ((Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts) vom 18.07.2001 (GVBl. I Hamburg 2001,26, S. 171 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2005 (GVBl. I Hamburg 2005,16, S. 191 ff.)

ACHTER TEIL

Staatliche Anerkennung als Hochschule

§ 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr

(1) Die zuständige Behörde kann der Universität der Bundeswehr Hamburg, die von der Bundesrepublik Deutschland als wissenschaftliche Hochschule für die Ausbildung von Soldatinnen und Soldaten errichtet worden ist, für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und in diesen Studiengängen auch zivile Studierende auszubilden.

(2) Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Ausbildung derjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gleichwertig ist,
2. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an der Universität Hamburg oder einer entsprechenden anderen wissenschaftlichen Hochschule gefordert werden, und sie im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde berufen werden,
3. die Studierenden die allgemeine Hochschulreife haben oder die Voraussetzungen von § 38 oder von § 39 Absatz 1 oder 3 erfüllen,
4. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(3) Die Prüfungsordnungen der Hochschule sowie die Bestimmungen über die Bezeichnung der zu verleihenden akademischen Grade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen der Hochschule sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(5) Die Hochschule untersteht hinsichtlich des akademischen Unterrichts und der akademischen Prüfungen, der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Verleihung akademischer Grade der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Über Inhalt und Umfang der Aufsicht im Einzelnen sowie über das Verfahren bei der Ausübung der Aufsicht kann der Übertragungsbescheid nähere Bestimmungen treffen. Die zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Übertragungsbescheides.

§ 113 Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik (...)

§ 114 Staatliche Anerkennung als Hochschule

Eine Bildungseinrichtung, die nicht staatliche Hochschule ist, kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

1. das Studium an dem in § 49 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen staatlicher Hochschulen gleichwertig sind,
4. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. die Lehraufgaben der Bildungseinrichtung in der Regel von hauptberuflich Lehrenden als ständige Aufgabe erfüllt werden,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung der akademischen Angelegenheiten in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen,
9. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist.

§ 115 Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung wird vom Senat auf Antrag ausgesprochen; sie kann befristet und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 114 dienen.

- (2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,
1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
 2. wie die Hochschule gegliedert ist,
 3. welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammenzusetzen sind,
 4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen und
 5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 116 Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde; § 108 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend. Studienordnungen sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind von der zuständigen Behörde zu genehmigen. Die zuständige Behörde kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden sowie Personen, die die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 erfüllen, besondere Bezeichnungen zu verleihen.

(5) Die zuständige Behörde kann sich jederzeit über Angelegenheiten der Hochschule unterrichten; die Hochschule ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Die zuständige Behörde kann staatliche Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

§ 117 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird oder
2. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz oder dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

(5) Die Aufhebung der Hochschule durch ihren Träger ist bei Einteilung des Studiums in Semester nur zum Ende eines Semesters und bei Einteilung des Studiums in Studienjahre nur zum Ende eines Studienjahres zulässig. Sie ist spätestens ein Jahr vor ihrem Wirksamwerden der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Hessisches Hochschulgesetz

Bekanntmachung der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31.07.2000 (GVBl. I Hessen 2000,19, S. 374 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2004 (GVBl. I Hessen 2004,23, S. 466 ff.)

ZEHNTER ABSCHNITT

Nichtstaatliche Hochschulen

§ 101 Genehmigungen

(1) Die Errichtung oder Erweiterung einer nichtstaatlichen Hochschule bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an den in § 16 genannten Zielen ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. die Studienbewerberinnen und -bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
4. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen des Landes gefordert werden,
6. über das Beschäftigungsverhältnis ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen ist, der den Umfang der Lehrverpflichtungen und den Anspruch auf Urlaub festlegt,
7. die Vergütung hinter derjenigen des wissenschaftlichen Personals der Hochschulen des Landes unter angemessener Berücksichtigung des Umfangs der Lehrverpflichtungen nicht wesentlich zurückbleibt,
8. eine Anwartschaft auf Versorgung erworben wird, die wenigstens den Leistungen der Angestelltenversicherung entspricht und
9. eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird.

(2) Die Führung der Bezeichnung Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen durch eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und das Ausbildungsziel dem einer Hochschule des Landes vergleichbar ist.

§ 102 Anerkennung

(1) Das Ministerium kann einer Einrichtung des Bildungswesens die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule verleihen, wenn sie dauernd die Gewähr dafür bietet, dass sie die an entsprechende Hochschulen des Landes gestellten Anforderungen erfüllt und deren Lehrziele am Ende jedes Studienabschnitts erreicht.

(2) Mit der Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, auf privatrechtlicher Grundlage einen Studien- und Prüfungsbetrieb durchzuführen, der mit einem akademischen Grad abschließt; § 28 gilt entsprechend. Der Studiengang und der verliehene Grad bedürfen der Akkreditierung durch eine von dem Akkreditierungsrat anerkannten Einrichtung oder der Genehmigung des Ministeriums. Vor der Aufnahme des Studienbetriebs in einem neuen Studiengang ist das Ministerium zu unterrichten; es kann Auflagen erteilen.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Verleihung nicht mehr vorliegen

oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung zur Folge gehabt hätten.

§ 103 Lehrende an nichtstaatlichen Hochschulen

(1) Die Beschäftigung von Lehrenden an nichtstaatlichen Hochschulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist von der Trägerin oder dem Träger der nichtstaatlichen Hochschule zu beantragen.

(2) Die Beschäftigungsgenehmigung ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Einstellungsvoraussetzungen nach § 71 nicht erfüllt,
2. die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. den erteilten Lehrauftrag nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Beschäftigungsgenehmigung ist auch zu versagen oder zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 1 Nr. 6 bis 8 nicht erfüllt sind.

(4) Die Beschäftigungsgenehmigung erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Sie erlischt auch in dem Zeitpunkt, in dem entsprechende Lehrkräfte einer Hochschule des Landes wegen Erreichens der Altersgrenze kraft Gesetzes in den Ruhestand treten. Über diesen Zeitpunkt hinaus kann in begründeten Ausnahmefällen eine befristete Beschäftigungsgenehmigung erteilt werden.

(5) Das Ministerium kann hauptberuflich Lehrenden, die die Voraussetzungen des § 71 erfüllen, für die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung die Bezeichnung "Professorin an ..." oder "Professor an ..." (Bezeichnung der nichtstaatlichen Hochschule) verleihen. Das Ministerium kann gestatten, dass die Bezeichnung nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses weitergeführt wird.

(6) Lehrbeauftragte müssen die Anforderungen erfüllen, die die Hochschulen des Landes stellen; Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 104 Honorarprofessorinnen und -professoren

Das Ministerium kann Personen die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" verleihen, die besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis oder künstlerische Leistungen erbracht haben; § 85 Abs. 2 findet Anwendung. Das Vorschlagsrecht hat das Hochschulgremium, das die Aufgaben des Senats einer Hochschule des Landes wahrnimmt.

§ 105 Staatliche Finanzhilfe

Das Land kann Trägerinnen und Trägern staatlich anerkannter nichtstaatlicher Hochschulen Beihilfen zu den Vergütungskosten ihrer Lehrkräfte gewähren, wenn

1. ein besonderes Interesse des Landes an einer Förderung festgestellt wird,
2. der anerkannte Studiengang in Übereinstimmung mit der Entwicklungsplanung für die Hochschulen des Landes steht,
3. die Voraussetzungen der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeit erfüllt sind und
4. für einen Teil der besonders befähigten Studierenden Stipendien vorgesehen sind.

Die Höhe der Finanzhilfe und die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen sind in einer Vereinbarung festzulegen. Eine Vereinbarung, die über das laufende Haushaltsjahr hinaus Zuwendungen festlegt, bedarf der Zustimmung des Landtags.

§ 106 Franchising

Akademische Grade, die aufgrund von Hochschulausbildungen im Rahmen von Franchise-

Verträgen erworben wurden, dürfen nur geführt werden, wenn sowohl der Franchisegeber als auch der Franchisenehmer nach nationalem Recht eine Hochschule oder Bildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau darstellt und die für die Qualitätssicherung zuständigen Stellen des jeweiligen Sitzlandes entsprechend beteiligt wurden.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M-V S. 331), In Kraft am 21. Juni 2003

Teil 13 - Anerkennung von Hochschulen

§ 108 Anerkennung

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Abs. 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 3 wahrnimmt,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
3. das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist,
9. die Studiengänge durch unabhängige und wissenschaftsnahe Einrichtungen befristet akkreditiert sind.

(3) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder dort staatliche anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsland anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

§ 109 Anerkennungsverfahren

(1) Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur spricht auf Antrag die staatliche Anerkennung aus.

(2) Die Anerkennung kann zunächst befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 108 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind festzulegen:

1. die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung bezieht,
2. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Hochschulgrade verliehen werden dürfen,
3. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 110 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

(3) Die Einstellung der hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung Professorin oder Professor führen.

(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf deren Verlangen über die Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten. Zu Prüfungen kann das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Beauftragte entsenden.

(5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 111 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des § 108 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 109 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgeholfen wurde. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

(3) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind.

Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)

Vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286 - VORIS 22210 -) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. September 2004 (Nds. GVBl. S. 351) (in der vom 01.01.2005 an geltenden Fassung; s. hierzu: Art. 4 Absatz 1 Satz 2 des o. a. Änderungsgesetzes)

§ 64 Anerkennung von Hochschulen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen in staatlicher Verantwortung sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. (2) Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Fachministerium erteilt

werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Fachministerium bestimmten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 HRG erfüllt sind,
2. das Lehrangebot überwiegend von hauptberuflich im Dienst der Einrichtung Lehrenden erbracht wird und
3. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

(2) Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt.

§ 65 Erlöschen und Widerruf der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb einer vom Fachministerium bestimmten angemessenen Frist eröffnet wird,
2. geschlossen wird oder
3. ohne Zustimmung des Fachministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben worden ist.

(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihrer Studienangebote durch Zeitablauf erloschen ist und eine weitere Akkreditierung verweigert wurde oder
2. die Hochschule den Verpflichtungen nach § 66 Abs. 2 nicht nachkommt.

§ 66 Anerkannte Hochschulen

(1) Das an einer anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes. (2) Wer unbefristet hauptberuflich als Professorin oder Professor an einer anerkannten Hochschule beschäftigt wird, kann die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" zugleich als akademischen Titel führen. (3) § 27 Abs. 6 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. (4) Eine anerkannte Hochschule kann nach Maßgabe dieses Gesetzes Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestellen; die Bestellung berechtigt zum Führen des akademischen Titels "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" mit einem die Hochschule bezeichnenden Zusatz.

(2) (1) Anerkannte Hochschulen unterstehen der Aufsicht des Fachministeriums. (2) Ihre Träger und Leitungen sind verpflichtet, dem Fachministerium alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen vorzulegen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. (3) Die Aufsicht stellt insbesondere die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 sicher. (4) § 5 gilt entsprechend.

(3) Das Land kann einer Hochschule frühestens fünf Jahre nach ihrer Anerkennung und Betriebsaufnahme nach Maßgabe des Haushalts Zuwendungen zum laufenden Betrieb und zu Investitionsmaßnahmen gewähren.

§ 67 Bestehende kirchliche Fachhochschulen

(1) Die bestehenden kirchlichen Fachhochschulen sind anerkannte Fachhochschulen.

(2) (1) Das Land gewährt den bestehenden kirchlichen Fachhochschulen für den laufenden Betrieb eine Finanzhilfe. (2) Diese richtet sich nach

1. der Aufnahmekapazität,
2. der Anzahl der Studierenden in der Regelstudienzeit und
3. der Zahl der Absolventen in den dem vergangenen Jahr vorausgegangenen drei Jahren

in Studiengängen, die auch an Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung angeboten werden oder die das Fachministerium diesen gleichgestellt hat. 3 Abweichend von Satz 2 kann für einzelne Studiengänge eine Finanzhilfe in Form eines Festbetrages gewährt werden.

(3) 1 Zur Berechnung der Finanzhilfe werden die nach Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen mit einem Förderfaktor vervielfacht. 2 Das Ergebnis ist der zu gewährende Betrag, ausgedrückt in Euro. 3 Das Fachministerium legt die Studiengänge, die Aufnahmekapazität und den Förderfaktor durch Verordnung fest, nachdem es die Träger der Hochschulen angehört hat.

(4) Verändern sich die entsprechend Absatz 2 Satz 2 ermittelten Zahlen bei staatlichen Fachhochschulen, so sind die veränderten Zahlen auch der Berechnung der Finanzhilfe bei kirchlichen Fachhochschulen zugrunde zu legen.

HOCHSCHULGESETZ IN DER FASSUNG DES GESETZES ZUR WEITERENTWICKLUNG DER HOCHSCHULREFORMEN (HOCHSCHULREFORMWEITERENTWICKLUNGSGESETZ)

– HRWG-VOM 30.11.2004 (GV. NRW S. 752)–

Vierzehnter Abschnitt Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 113 Voraussetzungen für die Anerkennung

Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können im Rahmen der Hochschulplanung des Landes als Universitäten, Fachhochschulen oder Kunsthochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 81 genannten Ziel ausgerichtet ist,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen im Sinne des § 84 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen oder künstlerischen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungsbedingungen gemäß § 46 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 95 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich

dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

§ 114 Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages.

(2) Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 113 dienen.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. Die Anerkennung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 113 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

§ 115 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium **ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) **Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. Die §§ 53 und 96 bis 98 gelten entsprechend.**

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium. § 117 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 125 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(5) **Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor", „Professorin an einer Kunsthochschule“ oder „Professor an einer Kunsthochschule“ oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" zu führen.** §§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(6) Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(8) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Die Kosten trägt die Hochschule.

§ 116 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht.

(2) Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 113 nicht gegeben waren,

später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 114 Abs. 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 117 Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn, die Kirchliche Hochschule Bethel und die Kirchliche Hochschule Wuppertal sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 114 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 113 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 113 Nr. 9 als erfüllt. Die Hochschulplanung des Landes nach § 113 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. § 115 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8 findet keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 113 Nr. 4. § 115 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 118 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen. Das Gleiche gilt für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten; hierfür bringt die Bildungseinrichtung eine Garantieerklärung der Hochschule bei. Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 ohne staatliche Anerkennung oder Feststellung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann bis zum 31. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu einer Million Deutsche Mark und ab dem 1. Januar 2002 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Rheinland-Pfalz

H o c h s c h u l g e s e t z (HochSchG) vom 21.07.2003
(GVBl. Rheinland-Pfalz 2003, S. 167 ff.)

Teil 9

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 117 Anerkennung

(1) Nicht staatliche Hochschulen können errichtet und betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Der Betrieb der Niederlassung einer ausländischen Hochschule mit Ausnahme der ausländischen Hochschulen, die innerhalb des Geltungsbereichs des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union liegen, bedarf der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Studienpläne und Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe gelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

Die staatliche Anerkennung kann von einer Akkreditierung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder
2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(4) Für Fachhochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem

entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(5) Führt eine Bildungseinrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder eine auf diese hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung ohne nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 staatlich anerkannt oder genehmigt zu sein, ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

§ 118 Bezeichnung

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität, Hochschule oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

§ 119 Hochschulprüfungen, Studienpläne, Hochschulgrade

(1) Prüfungsordnungen bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums; die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 nicht erfüllt sind. Für jeden Studiengang ist ein Studienplan aufzustellen. § 7 Abs. 4, 5 Satz 1 und Abs. 6, § 25 Abs. 1 bis 3 und 5, § 26 und § 27 gelten entsprechend.

(2) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn

1. die Prüfung aufgrund einer vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigten Prüfungsordnung abgelegt wird,
2. der durch die Prüfung ganz oder teilweise abzuschließende Studiengang in einem Studienplan geregelt ist und
3. die Prüfung unter Vorsitz eines vom fachlich zuständigen Ministerium beauftragten Prüfenden abgelegt wird.

Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Hochschule des Landes vorgesehen ist. § 30 gilt entsprechend.

§ 120 Lehrende

(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden; § 117 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die Einstellungsbedingungen nach § 49 erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes mit dem Zusatz „im Privatdienst“ gestatten. Bei Hochschulen kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung

auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.

(3) Fachhochschullehrerinnen oder Fachhochschullehrern, denen nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen die Führung der Bezeichnung „Professorin an der Fachhochschule“ oder „Professor an der Fachhochschule“ mit dem Zusatz „im Privatdienst“ oder „im Kirchendienst“ gestattet worden ist, sind berechtigt, für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu der Fachhochschule, in deren Dienst sie stehen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ mit dem gestatteten Zusatz zu führen.

(4) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 62 gelten entsprechend.

(5) Für Habilitierte gilt § 61 Abs. 1 und 2 entsprechend. Der Träger kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Habilitierten und ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten.

§ 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(1) Universitäten oder Fachhochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 117 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist der Träger einer Universität oder Fachhochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 117 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 119. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 107 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Das Land gewährt Universitäten in freier Trägerschaft staatliche Finanzhilfe nach Maßgabe einer zwischen dem Träger der Hochschule und dem Land zu treffenden Vereinbarung.

(3) Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten auf Antrag Beiträge und Zuschüsse nach Maßgabe der Absätze 4 und 5, wenn die Fachhochschule in freier Trägerschaft

1. staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Fachhochschulen des Landes entlastet.

Eine Fachhochschule in freier Trägerschaft entlastet das staatliche Hochschulwesen, soweit sie in ihren Bildungszielen den Grundsätzen der staatlichen Ausbauziele für den Hochschulbereich Rechnung trägt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingerichtete Studiengänge an Fachhochschulen in freier Trägerschaft entlasten die Fachhochschulen; Satz 2 findet keine Anwendung.

(4) Die Fachhochschulen in freier Trägerschaft erhalten für jeden Lehrenden, jede wissenschaftliche Mitarbeiterin, jeden wissenschaftlichen Mitarbeiter und jede wissenschaftliche Hilfskraft einen Beitrag, der sich nach dem Vomhundertsatz der Vergütung eines vergleichbaren Lehrenden, einer vergleichbaren wissenschaftlichen Mitarbeiterin, eines vergleichbaren wissenschaftlichen Mitarbeiters oder einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hilfskraft an Fachhochschulen des Landes bemisst; der Beitrag wird nur für so viel Lehrende und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wissenschaftliche Hilfskräfte gewährt, wie sie den Fachhochschulen des Landes durchschnittlich zur Verfügung stehen.

(5) Zuschüsse zu den Sachkosten können die Fachhochschulen in freier Trägerschaft nach Maßgabe der hierfür im Haushaltsplan des Landes bereitgestellten Mittel erhalten. Die Zuschüsse zu den Sachkosten betragen 10 v. H. des Beitrags nach Absatz 4.

(6) Das Nähere, insbesondere über das Vorliegen der Gemeinnützigkeit und der Entlastung der Fachhochschulen des Landes, die Vergabe und die Höhe der staatlichen Beiträge, regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1433) vom 23. Juni 1999 * zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 2004 (ABl. Saarland 2004, S. 1782).

Gesetz über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG)
vom 23.06.2004 (ABl. Saarland 2004, S. 1782 ff.)

Kapitel 9 Hochschulübergreifende Regelungen

§ 80 Staatliche Anerkennung von Hochschulen in freier Trägerschaft, Namensschutz von Hochschulen

(1) Einrichtungen des tertiären Bildungswesens, die keine staatlichen Hochschulen sind, bedürfen der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschul-grade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. Die staatliche Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots auf ihren Antrag von einer vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft bestimmten Stelle akkreditiert worden und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes erfüllt sind,
2. die Vermögensverhältnisse des Trägers der Bildungseinrichtung deren vollständige Finanzierung aus eigenen Mitteln des Trägers auf Dauer gesichert erscheinen lassen und
3. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrenden dauerhaft gesichert ist.

Bei der Anerkennung werden die Bezeichnung und Organisation der Hochschule in freier Trägerschaft, die vorgesehenen Studiengänge und Hochschulprüfungen sowie die Verleihung der Grade festgelegt.

(2) Für Hochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Hochschulrahmengesetzes zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Zum Studium können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine Abschlussprüfung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung, eine mindestens vierjährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem oder einem verwandten Beruf sowie eine besondere Qualifikation durch

berufliche Weiterbildung nachweisen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines Zulassungsverfahrens, das die Hochschule in freier Trägerschaft mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft regelt.

(4) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann einer nach Absatz 1 staatlich anerkannten Bildungseinrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule oder Fachhochschule in Wortverbindung mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

(5) Führt eine Bildungseinrichtung die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder eine auf diese hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung, ohne staatlich anerkannt zu sein, ist die Führung der Bezeichnung vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu untersagen.

(6) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes staatlich anerkannten Hochschulen in freier Trägerschaft sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Auf sie findet § 86 des Fachhochschulgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982) 14 in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter Anwendung.

§ 81 Rechtswirkungen der staatlichen Anerkennung

(1) Die Hochschule kann im Rahmen der staatlichen Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Die Hochschule kann mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Die Prüfungsordnungen sowie die Bezeichnung der zu verleihenden Hochschulgrade bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Studienordnungen sind dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen.

(4) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft zu genehmigen. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden, die die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an den staatlichen Hochschulen erfüllen, für die Zeit ihrer Beschäftigung die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ zu verleihen. Der Träger kann mit Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft die Erlaubnis erteilen, nach dem Ausscheiden aus dem Lehrkörper die Bezeichnung „Professorin“/„Professor“ weiter zu führen. § 32 Abs. 6 dieses Gesetzes und § 30 Abs. 5 des Fachhochschulgesetzes vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 6 dieses Gesetzes, in der jeweils geltenden Fassung 14 gelten entsprechend.

(5) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft. Die Honorarprofessorin/Der Honorarprofessor ist unter den für die staatlichen Hochschulen geltenden Voraussetzungen berechtigt, die Bezeichnung nach Absatz 4 Satz 2 zu führen; im Übrigen gelten § 42 Abs. 2 dieses Gesetzes und § 40 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes 14 entsprechend.

(6) Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Hochschule unterrichten. Die Hochschule ist verpflichtet, die dafür

erforderliche Unterstützung zu leisten. Prüfungen werden unter Vorsitz einer vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beauftragten Prüfungsleiterin/eines vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft beauftragten Prüfungsleiters abgelegt.

(7) Staatlich anerkannte Hochschulen unterstehen der Rechtsaufsicht des Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft.

(8) § 2 Abs. 5 dieses Gesetzes und § 9 des Fachhochschulgesetzes 14 gelten entsprechend.

§ 82 Verlust der staatlichen Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die staatliche Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird.

(3) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn

1. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebots durch Zeitablauf erloschen ist und eine weitere Akkreditierung verweigert wurde,
2. die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung durch die zuständige Behörde innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wird,
3. der Träger oder die Leitung der Hochschule wiederholt gegen die ihm/ihr nach diesem Gesetz oder nach dem Anerkennungsbescheid obliegenden Pflichten verstößt,
4. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der staatlichen Anerkennung gerechtfertigt hätten oder
5. die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung, insbesondere bei der Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen.

(4) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der staatlichen Anerkennung soll den Studierenden die Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden.

(5) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft anzuzeigen. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 83 Unterstützung bei der Vermittlung von Hochschulgraden

Einrichtungen, die Personen bei der Vermittlung eines Hochschulgrades gegen Entgelt Hilfe leisten, bedürfen der Genehmigung. Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist, dass

1. der zu verleihende Grad nach dem Recht des Herkunftslandes ein fachlich anerkannter Hochschulabschluss ist und
2. der Grad aufgrund eines Studiums verliehen wird, das nach dem Recht des Herkunftslandes des Grades als ordnungsgemäß bezeichnet werden kann.

Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) Vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294; 25. Juni) Rechtsbereinigt mit Stand vom 23. Mai 2004

Teil 8 Staatliche Anerkennung von Hochschulen

§ 121 Voraussetzungen für die Anerkennung von Hochschulen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht staatliche Hochschulen nach § 1 sind, können vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 4 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 7 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist.
3. eine Mehrzahl von Studiengängen im Sinne von § 20 an der Einrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; es genügt, wenn die Mehrzahl der Studiengänge nur im Verbund mit einer anderen Einrichtung vorhanden ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung mehrerer Studiengänge nicht sinnvoll ist,
4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtungen an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes mitwirken können,
7. die Prüfungsordnungen zur Verleihung von Graden und Abschlüssen den Ordnungen staatlicher Hochschulen entsprechen,
8. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung den Bestand auf Dauer erwarten lassen.

(2) Für kirchliche Einrichtungen des Bildungswesens können, Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 3 bis 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium in anderer Weise einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) In dem Anerkennungsbescheid sind insbesondere I. die Bezeichnung der Hochschule, die anzubietenden Studiengänge, 3. die abzunehmenden Prüfungen und 4. die zu verleihenden Grade festzulegen.

§ 122 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade verleihen die gleichen Rechte wie die Hochschulprüfungen und Hochschulgrade an staatlichen Hochschulen.

(2) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst anzuzeigen.

(3) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann dem Träger der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 Abs. 1 Nr. 5 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Hochschuldozent“ zu verleihen. Mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft

und Kunst Können diese Bezeichnungen auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weiter geführt werden.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst ist befugt, den Fortbestand der Anerkennungsbedingungen regelmäßig zu überprüfen sowie Beauftragte zu den Hochschulprüfungen zu entsenden.

(5) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 123 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist durch das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst aufzuheben, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung der Hochschule nicht gegeben waren, später weggefallen oder Auflagen zur Erfüllung der Anerkennungsbedingungen nach § 121 Abs. 1 nicht erfüllt wurden und einem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Den Studenten ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. 2004, S. 255 ff)

Abschnitt 13

Errichtung und Anerkennung von Hochschulen

§ 104 Anerkennung von Hochschulen

1Eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. 2Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuwendung.

§ 105 Anerkennungsverfahren

(1) 1Die Anerkennung kann auf Antrag der Einrichtung vom Ministerium erteilt werden, wenn die Einrichtung einschließlich ihres beabsichtigten Studienangebotes auf ihren Antrag von einer vom Ministerium anerkannten Stelle akkreditiert worden ist und darüber hinaus aufgrund entsprechender Nachweise gewährleistet ist, dass

1. die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes erfüllt sind und
2. der Bestand der Einrichtung für die nächsten fünf Jahre finanziell gesichert ist.

2Die Anerkennung kann zunächst befristet und mit Auflagen ausgesprochen werden.

(2) **In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.**

(3) 1Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. 2Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. 3Die Hochschulen haben die Anerkennung aus den jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Niederlassung beim Ministerium anzuzeigen. 4Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. 5Vom Verlust der Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. 6Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung

ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. 7§ 106 Abs. 6 und § 107 gelten entsprechend.

(4) 1Auf Antrag kann ausländischen Bildungseinrichtungen nur die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer Einrichtung durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ausländischen Bildungseinrichtung und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zugelassen ist.

2§ 106 Abs. 6, § 107 und Absatz 3 Satz 6 gelten entsprechend. 3Die Regelung findet keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. 4Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 3 entsprechend.

§ 106 Folgen der Anerkennung

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium **ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.**

(2) **1Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Promotionen durchzuführen.** 2Die §§17 und 18 Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(5) **1Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ beziehungsweise „Professorin“ führen.** 2Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen.

(6) 1Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. 2Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 107 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat,

3. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere Akkreditierung nicht erteilt wurde,

4. die Hochschule ihrer Verpflichtung nach § 106 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(2) 1 Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß § 105 Abs. 1 oder 3 und 4 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. 2 Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bleibt unberührt.

Bekanntmachung der geltenden Fassung des Hochschulgesetzes (**Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)**) Vom 4. Mai 2000 Gl.-Nr.: 221-7 Fundstelle: GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 416

Abschnitt IX Nichtstaatliche Hochschulen

§ 106 Nichtstaatliche Hochschulen

(1) Nichtstaatliche Träger dürfen Einrichtungen des Bildungswesens nur mit staatlicher Anerkennung des Ministeriums als Hochschulen errichten und betreiben. Die beabsichtigte Aufhebung einer Hochschule ist dem Ministerium so rechtzeitig anzuzeigen, dass der ordnungsgemäße Abschluss des Studiums der Studierenden dieser Hochschule gewährleistet werden kann.

(2) Die Anerkennung wird nur dann erteilt, wenn

1. die Einrichtung Aufgaben nach § 2 Abs. 1 bis 8 wahrnimmt,
2. gewährleistet ist, dass die Einrichtung ihre Aufgaben im Rahmen der staatlichen Ordnung nach Grundgesetz und Landesverfassung wahrnimmt,
3. das Studium an dem Ziel nach § 83 Abs. 1 ausgerichtet ist,
4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder in einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
 - 4 a. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebots dem Studium und den Abschlüssen an den staatlichen Hochschulen gleichwertig sind,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer entsprechenden staatlichen Hochschule nach den §§ 72 und 73 erfüllen,
6. die hauptberuflichen Lehrkräfte die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden,
7. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
8. die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte gesichert ist und
9. die finanziellen Verhältnisse des Trägers der Einrichtung erwarten lassen, dass die notwendigen Mittel zum Betrieb der Hochschule bereitgestellt werden.

Die Anerkennung wird zunächst probeweise für drei Jahre erteilt. Für kirchliche Einrichtungen und für Einrichtungen, die

eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts getragen werden, können Ausnahmen von den Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 4 bis 6 zugelassen werden, sofern gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule, um eine künstlerische Hochschule oder um eine Fachhochschule handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.

(4) **Das an einer nichtstaatlichen Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes** (§ 2 Abs.3, §§ 94, 102 Abs. 2). Die Prüfungen erfolgen aufgrund von Prüfungsordnungen, die der Genehmigung des Ministeriums bedürfen; § 86 gilt entsprechend. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden von dem Ministerium im Benehmen mit der Hochschule bestimmt. Aufgrund der bestehenden Abschlussprüfung kann die Hochschule einen Hochschulgrad verleihen; § 87 gilt entsprechend. Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen.

(5) Auf Antrag ist die Hochschule in ein Verfahren zum Nachweis und zur Vermittlung von Studienplätzen einzubeziehen.

(6) Der Bund kann zur Ausbildung von Beamtinnen und Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes, die unmittelbar oder mittelbar im Bundesdienst stehen, Fachhochschulen und Außenstellen von Fachhochschulen in Schleswig-Holstein errichten und betreiben, wenn sie den nach den Absätzen 1 bis 3 errichteten Fachhochschulen gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit stellt das Ministerium fest. Die §§ 108 und 109 gelten entsprechend.

(7) Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. § 6 gilt entsprechend. Für die Kosten hat der Träger aufzukommen.

§ 107 Lehrkräfte

(1) Das Ministerium verleiht den an nichtstaatlichen Hochschulen hauptberuflich tätigen Lehrkräften für die Dauer ihrer Verwendung auf Antrag des Trägers das Recht, Bezeichnungen zu führen, die den Amtsbezeichnungen der Lehrkräfte an staatlichen Hochschulen entsprechen. § 98 Abs.2 gilt entsprechend.

(2) Das Ministerium kann nichtstaatlichen Hochschulen die Beschäftigung von Lehrkräften untersagen, wenn bei diesen Tatsachen vorliegen, die bei Lehrkräften an staatlichen Hochschulen die Entlassung oder die Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen würden.

(3) Leiterinnen, Leiter und Lehrkräfte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der vorherigen Genehmigung des Ministeriums. Die Anstellungsverträge und die sonstigen Personalunterlagen sind zusammen mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

(4) § 95 Abs. 6 und § 100 gelten auch für nichtstaatliche Hochschulen mit der Maßgabe, dass die Verleihung auf Vorschlag des Trägers der nichtstaatlichen Hochschule erfolgt.

§ 108 Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung einer nichtstaatlichen Hochschule erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen einer von dem Ministerium bestimmten Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 106 Abs. 2 nicht gegeben waren oder später weggefallen sind.

§ 109 Aufsicht

(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. Die Aufsicht dient der Feststellung, ob die Voraussetzungen nach § 106 Abs. 2 weiterhin vorliegen. Bei Hochschulen, deren Träger juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, nimmt das Ministerium diese Aufgaben im Einvernehmen mit den für die Aufsicht über die Träger zuständigen Ministerien wahr.

(2) Der Träger und die Organe der nichtstaatlichen Hochschule sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind. Besichtigungen und Besuche der Lehrveranstaltungen durch Beauftragte des Ministeriums erfolgen im Benehmen mit der Hochschule.

§ 110 Staatliche Zuschüsse

Träger von nichtstaatlichen Hochschulen haben keinen Anspruch auf Zuschüsse des Landes. Auf Antrag kann ihnen das Land Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts gewähren.

Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Thüringer Gesetzes zur Einführung der Juniorprofessur vom 2. Mai 2005 (GVBl. S. 169)

Siebenter Teil Nichtstaatliche Hochschulen

§ 113 Staatliche Anerkennung

(1) Eine Bildungseinrichtung kann als Hochschule staatlich anerkannt werden, wenn

1. das Studium an dem in § 9 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Bildungseinrichtung vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahe liegend ist,
3. die Ausbildung und die Prüfungen denjenigen in vergleichbaren Studiengängen der Hochschulen des Landes gleichwertig sind; sofern solche Studiengänge nicht bestehen, können auch Studiengänge an Hochschulen anderer Länder im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes zum Vergleich herangezogen werden,
4. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an den Hochschulen des Landes gefordert werden,
6. die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinnemäßiger Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der Bestand der Hochschule sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals dauerhaft gesichert sind.

(2) Für kirchliche Bildungseinrichtungen können Ausnahmen von den in Absatz 1 Nr. 2 und 6 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(3) § 107 gilt nicht für staatlich anerkannte Hochschulen.

§ 114 Anerkennungsverfahren

(1) Die staatliche Anerkennung wird vom Ministerium ausgesprochen; sie kann nach Maßgabe von § 36 Abs. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes befristet und mit Auflagen versehen werden.

(2) In dem Anerkennungsbescheid ist festzulegen,

1. auf welche Studiengänge sich die Anerkennung erstreckt,
2. wie die Hochschule gegliedert ist,
3. in welcher Weise die Mitglieder und Angehörigen der Bildungseinrichtung an der Gestaltung des Studiums mitwirken,
4. welche Hochschulprüfungen abgenommen und welche Grade verliehen werden dürfen und
5. welche Bezeichnung die Hochschule führt.

§ 115 Rechtswirkungen der Anerkennung

(1) Die nichtstaatliche Hochschule kann im Rahmen der Anerkennung Hochschulprüfungen abnehmen, Zeugnisse erteilen und Hochschulgrade verleihen; diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Grade gleicher Studiengänge an Hochschulen des Landes.

(2) Das Ministerium kann im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst des Thüringer Landtags einer nichtstaatlichen Hochschule die Bezeichnung Universität oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sich von Hochschulen des Landes unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Hochschule des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

(3) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Die Prüfungsordnungen einer nichtstaatlichen Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium; die Studienordnungen sind anzuzeigen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Prüfungs- und Studienordnungen und die Verleihungen von Graden finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Das Ministerium kann dem Träger der Hochschule gestatten, hauptberuflich Lehrenden für die Dauer der Verwendung an der Hochschule die Bezeichnung 'Professor' zu verleihen. In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium gestatten, dass diese Bezeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Hochschule weitergeführt werden darf, sofern eine mindestens fünfjährige Tätigkeit nach Satz 2 vorausgegangen ist.

(6) An nichtstaatlichen Hochschulen können nach näherer Bestimmung der Voraussetzung durch den Träger der Hochschule Honorarprofessoren bestellt werden. Die Honorarprofessoren müssen die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Bestellung von Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Genehmigung der Bestellung ist vom Träger der Hochschule beim Ministerium zu beantragen. Dem Antrag sind Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen beizufügen. Für den Widerruf der Genehmigung oder den Verzicht auf die Bestellung gelten die Bestimmungen für den Widerruf der Bestellung oder den Verzicht auf die Bestellung von

Honorarprofessoren an staatlichen Hochschulen entsprechend. § 60 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(7) Das Ministerium kann sich in Wahrnehmung der ihm obliegenden Rechtsaufsicht beim Träger der Hochschule über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschule unterrichten; der Träger ist verpflichtet, die dafür erforderliche Unterstützung zu leisten. Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

(8) Die nichtstaatliche Hochschule soll mit den Hochschulen des Landes zusammenwirken.

(9) Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 116 Verlust der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht binnen eines Jahres seit Zustellung des Anerkennungsbescheides den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.

(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren und diesem Mangel nicht in einer angemessenen Frist abgeholfen wird.

(3) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung weggefallen sind und diesem Mangel innerhalb einer angemessenen Frist nicht abgeholfen wird oder der Träger oder Leiter der Hochschule wiederholt gegen die ihm nach diesem Gesetz obliegenden oder auferlegten Verpflichtungen verstößt. Die Anerkennung kann auch widerrufen werden, wenn der Leistungsstand der Studierenden hinter dem Leistungsstand der Studierenden entsprechender Studiengänge der Hochschulen des Landes zurückbleibt.

(4) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

Anlage 2

Auszug aus dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBL. I. S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. April 2002 (BGBL. I. S. 1467)

§ 3 Bezirksschornsteinfegermeister

- (1) Bezirksschornsteinfegermeister ist, wer von der zuständigen Verwaltungsbehörde als Bezirksschornsteinfegermeister für einen bestimmten Kehrbezirk bestellt ist.
- (2) Der Bezirksschornsteinfegermeister gehört als Gewerbetreibender dem Handwerk an. **Bei der Feuerstättenschau, bei der Bauabnahme und bei Tätigkeiten auf dem Gebiet des Immissionschutzes sowie der rationellen Energieverwertung nimmt er öffentliche Aufgaben wahr.**

§ 13 Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters

- (1) Der Bezirksschornsteinfegermeister hat folgende Aufgaben
 1. Ausführung der durch die Kehr- und Überprüfungsordnung vorgeschriebenen Arbeiten.
 2. Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1.BImSchV - oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von 5 Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirkes (Feuerstättenschau).
 3. Unverzögliche schriftliche Meldung der bei Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen vorgefundenen Mängel
 - a) an den Grundstückseigentümer
 - b) an die zuständige Behörde, wenn die Mängel nicht innerhalb einer vom Bezirksschornsteinfegermeister zu setzenden Frist abgestellt worden sind.
 4. Prüfung und Begutachtung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit in anderen als in Nummer 2 genannten Fällen.
 5. Beratung in feuerungstechnischen Fragen.

6. Vornahme der Brandverhütungsschau oder Teilnahme an ihr nach Landesrecht.
7. Hilfeleistung bei der Brandbekämpfung auf Anforderung durch die zuständige Behörde in seinem Bezirk.
8. Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes, soweit sie die Brandverhütung betreffen.
9. Ausstellen der Bescheinigung zu Rohbau- und Schlussabnahmen nach Landesrecht.
10. Überprüfung von Schornsteinen, Feuerstätten, Verbindungsstücken und Lüftungsanlagen oder ähnlichen Einrichtungen nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes.
11. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen im Zuge der Feuerstättenschau nach Nummer 2, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 2 des Energieeinsparungsgesetzes übertragen worden ist.
12. Überwachung von Feuerungsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb heizungs- oder raumluftechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen, soweit ihm diese Überwachung nach § 7 Abs. 3 des Energieeinsparungsgesetzes übertragen worden ist.

Anlage 3

Auszug aus der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung/FeV) vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214). Letzte Änderung durch: Drittes Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 49 S. 2412, ausgegeben zu Bonn am 17. August 2005).

§ 69 Stellen zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung

(1) Die **Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung obliegt** den amtlich anerkannten Sachverständigen oder **Prüfern für den Kraftfahrzeugverkehr bei den Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr** nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz im Sinne der §§ 10 und 14 des Kraftfahrersachverständigengesetzes sowie den amtlich anerkannten Prüfern und Sachverständigen im Sinne von § 16 des Kraftfahrersachverständigengesetzes.

(2) **Die Fahrerlaubnisprüfung ist nach Anlage 7 durchzuführen.**

(3) Die für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfung erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Erledigung des Prüfauftrages zu löschen.

Anlage 4

Auszug aus dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.3.2005 (BGBl. I S. 969) m.W.v. 1.4.2005

§ 11

(1) Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.

(2) Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sie sofort zu verlassen.

Anlage 5

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Neufassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849; zuletzt geändert durch Art. 12g Abs. 16 G vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198))

§ 25 Jagdschutzberechtigte

(1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen öffentlichen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufsehern. Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.

(2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes in Angelegenheiten des Jagdschutzes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

(3) (weggefallen)